



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 12. November 2019)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Seitenzahl
Adelt, Klaus (SPD) Bayerischer Bildungsscheck	76
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Cyberabwehr Bayern	1
Arnold, Horst (SPD) ÖPNV-Gesetz und Leitlinie zur Nahverkehrsplanung in Bayern	19
Aures, Inge (SPD) Aktivitäten der BayernHeim GmbH	20
Bayerbach Markus, Henkel Uli, Mannes Gerd, Schiffers Jan, Singer Ulrich (AfD) Änderung von Rechtsgrundlagen für Kommunalwahl 2020	2
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bayernweiter Parkausweis (dunkelblau) für Menschen mit Behinderung I	4
Bergmüller, Franz (AfD) Umsetzung von Artikel 17 der Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 in deutsches, von bayerischen Beamtinnen und Beamten anzuwendendes Recht	5
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Neonazi-Konzert im Landkreis Ansbach	7
von Brunn, Florian (SPD) Verhindert die 10H-Regelung den Ersatz und die Erneuerung von Windkraft- anlagen?	55
Büchler, Dr., Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Machbarkeitsstudie Zuganbindung Flughafen München	21
Busch, Michael (SPD) Haushalterische Perspektiven für Richtlinie der bayerischen Bezirke zur Förderung von Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	77

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bayernweiter Parkausweis (dunkelblau) für Menschen mit Behinderung II	8
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) AG Lehrerbildung	44
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Arbeitsverbote bei Asylbewerberinnen und -bewerbern	9
Duin, Albert (FDP) Unternehmensansiedlungen durch Invest in Bavaria	56
Fehlner, Martina (SPD) Stand der Umsetzung Landesagentur für Energie und Klimaschutz.....	57
Fischbach, Matthias (FDP) Sachstand der neuen gymnasialen Oberstufe	35
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen der Schadstoffklasse V	10
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wasserentnahme durch die Firma ■■■■ im Steinbruch Thüngersheimer Wald	62
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Standortsicherung im Allgäu	58
Güller, Harald (SPD) Entlastung beim Länderfinanzausgleich	52
Hagen, Martin (FDP) Sachstand der Evaluation zur Beschulung in bayerischen ANKER-Einrichtungen	37
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erkundete Altlasten im Regierungsbezirk Mittelfranken	65
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Protonentherapie zur Krebsbehandlung	80
Heubisch, Dr., Wolfgang (FDP) Klimaneutrale Rechenzentren in Bayern	85
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes	66
Hiersemann, Alexandra (SPD) Transidente Personen im Strafvollzug	33
Kaltenhauser, Dr., Helmut (FDP) Förderung von Luft- und Raumfahrt sowie Satellitentechnologien im Rahmen der Hightech Agenda	46
Karl, Annette (SPD) Photovoltaikanlagen auf Gebäuden des Freistaates Bayern.....	22
Klingen, Christian (AfD) Der Große Höckerflohkrebs in Fließgewässern Bayerns	67

Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erfassen von Schadstoffparametern	68
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rodungsgenehmigung in Kirchheim	70
Kohnen, Natascha (SPD) 365-Euro-Ticket auch für Studierende	23
Körber, Sebastian (FDP) Freibetrag der Grunderwerbsteuer beim erstmaligen Erwerb von Wohnimmobilien	53
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit in den Landkreisen Garmisch-Parten- kirchen und Weilheim-Schongau	78
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER) Landwirtschaftliche Fachschule (Winterschule).....	71
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bewertung des Imageschadens durch die Festschrift Mauser	48
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bau der Ortsumgehung Höchstädt an der B16 und mögliche Ausweisung eines Wasserschutzgebietes im selben Bereich	24
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wohnungsbestand der BayernHeim GmbH.....	26
Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mitgliedschaft bayerischer Polizeibeamtinnen und -beamten im „UNITER-Netzwerk“	11
Müller, Ruth (SPD) Entwicklung der Imkerei in Bayern.....	72
Muthmann, Alexander (FDP) Aktuelle Entwicklungen zur Nationalpark-Basisstraße	27
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kleingartenanlagen am Nürnberger Südbahnhof	28
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) CO ₂ -Kompensation bei Dienstreisen	54
Rauscher, Doris (SPD) Straßenmeisterei in Ebersberg	29
Rinderspacher, Markus (SPD) Übergriffe auf Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte seit 2017	12
Sandt, Julika (FDP) Verstetigung des Modellvorhabens "Medientutoren Bayern"	38
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sammelabschiebung nach Afghanistan am 06.11.2019	14
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Atomwaffendivision Deutschland	17

Schuster, Stefan (SPD) Photovoltaikanlagen auf staatlichen Gebäuden in Nürnberg.....	30
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Feldraine	73
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausbau der A 8	31
Skutella, Christoph (FDP) Inhalt der angekündigten Förderrichtlinie für Tierheime	69
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) „Hightech Agenda Bayern“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg	50
Spitzer, Dr., Dominik (FDP) Förderprogramm Pflegestützpunkte	81
Stachowitz, Diana (SPD) Aktueller Stand zur Verringerung des Pestizideinsatzes in der Landwirtschaft.....	74
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausstattung der Hochschule für angewandte Wissenschaft Landshut.....	51
Strohmayr, Dr., Simone (SPD) Änderungen für Kommunen durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz.....	79
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Fortführung Förderung Wärme im 10.000-Häuser-Programm	59
Taşdelen, Arif (SPD) Anstehende Änderung der Bestattungsverordnung.....	83
Toman, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Maßnahmen Lehrkräftemangel	39
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Religionsunterricht: interreligiöse und religionskundliche Unterrichtsschwerpunkte in bayerischen Lehrplänen	41
Waldmann, Ruth (SPD) Studie zur Reduktion des Antibiotikaeinsatzes durch alternativmedizinische Ver- fahren und homöopathische Präparate.....	84
Weigand, Dr., Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Staatlicher Zuschuss Volksbad Nürnberg.....	32
Winhart, Andreas (AfD) Verschuldung von Kommunen in Bayern.....	18
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Stärkung Regionaler Planungsverbände	60

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Abgeordneter
**Benjamin
Adjei**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie die personelle, organisatorische und finanzielle (aufgeschlüsselt nach Haushaltsposten) Ausgestaltung der „Cyberabwehr Bayern“ ist, welche Kompetenzen sie genau erhält (bitte einzeln aufschlüsseln) und wie konkret neben dem Austausch mit dem Bund und den Landesbehörden ein Austausch mit den anderen Ländern geplant ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Vorrangiges Ziel der Cyberabwehr Bayern ist es, eine institutionalisierte Zusammenarbeit der bayerischen Behörden mit Cybersicherheitsaufgaben zu gewährleisten und dadurch den Informationsfluss über relevante IT-Sicherheitsvorfälle zu verbessern.

Die künftig beim Landesamt für Verfassungsschutz angesiedelte Cyberabwehr Bayern unterhält hierzu ein zentrales „Cyber-Lagezentrum“, das die Behörden mit Cybersicherheitsaufgaben organisatorisch und administrativ unterstützt.

Die personellen und finanziellen Ressourcen für den Aufbau, die Organisation und den Betrieb der Cyberabwehr Bayern sind Gegenstand der Haushaltsverhandlungen.

Die jeweiligen Zuständigkeiten und Befugnisse sowie die Fach- und Rechtsaufsicht der teilnehmenden Behörden – u. a. des Cyber-Allianz-Zentrums Bayern, des Landeskriminalamts, des Landesamts für Sicherheit in der Informationstechnik, der Zentralstelle Cybercrime Bayern bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg, des Landesamts für Datenschutzaufsicht und des Landesbeauftragten für den Datenschutz – bleiben unberührt.

Die Cyberabwehr Bayern bildet zukünftig die zentrale Ansprechstelle für das Nationale Cyber-Abwehrzentrum (NCAZ). Sie wird als ein wichtiges Scharnier zwischen Bund und Freistaat Bayern bei Cybersicherheitsvorfällen fungieren. Ein darüber hinausgehender Austausch mit anderen Ländern obliegt der konzeptionellen Weiterentwicklung.

Abgeordnete
**Markus Bayer-
bach, Uli Hen-
kel, Gerd Man-
nes, Jan Schif-
fers, Ulrich
Singer**
(AfD)

Wir fragen die Staatsregierung, welche die bayerische Kommunalwahl 2020 betreffenden Vorschriften wurden seit der letzten Kommunalwahl 2013 geändert, welche materiellen rechtlichen Änderungen wurden hierbei vorgenommen und ab wann treten diese Änderungen in Kraft?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) geht davon aus, dass sich die Anfrage zum Plenum auf Normen des Gemeinde- und Landkreiswahlrechts bezieht, die nach den letzten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 16.03.2014 geändert wurden.

- a) Die Verordnung zur Änderung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) änderte in § 1 Nr. 45 das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz sowie in § 1 Nr. 46 die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung. Die Verordnung trat nach ihrem § 2 Abs. 1 am 30. August 2014 in Kraft.
- b) Das Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 23. Februar 2015 (GVBl. S. 18) änderte in § 2 Abs. 3 das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz. Das Gesetz beruhte auf einem Gesetzentwurf der Staatsregierung (Drs. 17/1745). Es trat nach seinem § 2 Abs. 1 am 1. März 2015 in Kraft.
- c) Das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178) änderte in Art. 10a Abs. 4 und Art. 10b Abs. 7 das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz sowie in Art. 10a Abs. 5 die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung. Das Gesetz beruhte auf einem Gesetzentwurf der Staatsregierung (Drs. 17/5662). Es trat nach seinem Art. 11 am 1. Juli 2015 in Kraft.
- d) Das Gesetz über Verbote der Gesichtshüllung in Bayern vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) änderte in § 10 das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz und in § 11 die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung. Das Änderungsgesetz beruhte auf einem Gesetzentwurf der Staatsregierung (Drs. 17/16131). Es trat nach seinem § 12 am 1. August 2017 in Kraft.
- e) Das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) setzte die Evaluierung der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen vom 15. März 2014 um. Es änderte in § 1 das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz sowie in § 5 das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen. Das Änderungsgesetz beruhte auf einem Gesetzentwurf der Staatsregierung (Drs. 17/14651), den der Landtag mit den Modifizierungen aufgrund von Änderungsanträgen der CSU-Fraktion (Drs. 17/19265) und der Fraktionen von CSU, SPD, FREIEN WÄHLERN und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 17/19479) beschloss. Das Änderungsgesetz trat nach seinem § 7 am 1. April 2018 in Kraft; die Änderungen

des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes finden aber nach § 1 Nr. 27 erstmals mit den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 15. März 2020 Anwendung.

- f) In der Folge dieser Gesetzesänderung schrieb das StMI die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung durch die Verordnung zur Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung vom 1. März 2019 (GVBl. S. 62) fort. Auch diese Änderungen traten nach § 2 der Änderungsverordnung zwar bereits am 1. April 2019 in Kraft; sie finden aber nach § 1 Nr. 44 ebenfalls erst mit den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 15. März 2020 Anwendung.
- g) Das Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 342) änderte in § 3 das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz sowie in § 4 die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung, indem die bisherigen Wahlausschlüsse für vollbetreute Personen und Personen, die nach § 63 StGB untergebracht sind, auch im Gemeinde- und Landkreiswahlrecht gestrichen wurden. Das Änderungsgesetz beruht auf einem Gesetzentwurf der Staatsregierung (Drs. 18/2015). Es trat nach seinem § 5 am 1. August 2019 in Kraft.

Zu den vom Landtag jeweils geänderten Normen sowie zu Inhalt und Ziel der Änderungen wird auf die jeweilige Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt sowie die genannten Landtagsdrucksachen verwiesen.

Abgeordneter
**Johannes
Becher**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, warum wurde die Sonderregelung für einen bayernweiten Parkausweis (dunkelblau) für Menschen mit Behinderung eingestellt, wie vielen Menschen wurde dieser Parkausweis insgesamt bewilligt und wie viele davon haben eine Zuerkennung eines Merkzeichens „aG“ (= außergewöhnliche Gehbehinderung) und somit einen internationalen, blauen Parkausweis erhalten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Durch das Bundesteilhabegesetz wurde die Definition einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“) erweitert. Die Definition umfasst seither im Wesentlichen auch den von der bayerischen Sonderregelung profitierenden Personenkreis, so dass die bayerische Sonderregelung 2019 abgeschafft wurde.

Vor dieser Änderung hatte der den Randnummern 136 und 137 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO zuzurechnende Personenkreis einen Anspruch auf den Parkausweis „nur BY“ (bundesrechtlich nur auf den orangefarbenen Parkausweis). Dieser Personenkreis erhält nun von Amts wegen das Merkzeichen „aG“. Es handelt sich dabei um eine Verbesserung für die Betroffenen, da sie jetzt auch in anderen Bundesländern und im Ausland auf Behindertenparkplätzen mit Rollstuhlfahrersymbol parken dürfen sowie die weiteren mit dem Merkzeichen „aG“ verbundenen Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen können (z. B. Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer).

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) hat das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen für die bayerische Sonderparkberechtigung in rund 17.500 Fällen bescheinigt. Die betroffenen Personen erhalten jetzt ausnahmslos das Merkzeichen „aG“. In wie vielen Fällen bei der Straßenverkehrsbehörde tatsächlich ein entsprechender Parkausweis beantragt wurde, lässt sich aufgrund der Vielzahl der ausstellenden Behörden in der Kürze der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit und aufgrund des mit einer Erhebung verbundenen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands nicht ermitteln.

Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)

Nachdem Artikel 17 der Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 mit Hilfe des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013 in Gestalt der Absätze 1 und 2 in den § 4 Asylgesetz übertragen und die Option aus Absatz 3 der Richtlinie 2011/95/EU nicht in dieses Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU übertragen wurde, frage ich die Staatsregierung mit der Bitte um jeweils eine ausführliche Begründung, welche rechtlichen Möglichkeiten die Staatsregierung z. B. über eine Bundesratsinitiative hätte, mindestens einen Teil der in Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie enthaltenen Tatbestandsmerkmale in deutschem Recht zu verankern, wann sie bisher eine Initiative gestartet hat, um mindestens einen Teil der in Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie aufgeführten Tatbestandsmerkmale in deutschem Recht zu verankern, welche der nach Artikel 17 Absatz 3 möglichen „Straftaten“ die Staatsregierung mindestens als Hinderungsgrund für eine Gewährung von „subsidiärem Schutz“ ansieht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes in nationales Recht ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung, von der der Bund durch das Asylverfahrensgesetz (nun Asylgesetz) und das Aufenthaltsgesetz Gebrauch gemacht hat. Der Bundesrat kann Gesetzesvorlagen einbringen, was jedoch nichts an der Gesetzgebungskompetenz ändert.

Die Richtlinie 2011/95/EU wurde nicht nur durch das Gesetz vom 28. August 2013 in nationales Recht umgesetzt. Vielmehr hat der Bundesgesetzgeber in Umsetzung der Richtlinie weitere wesentliche und nachhaltige Verschärfungen zum Ausschluss bzw. Aberkennung eines Schutzstatus vorgenommen, die sogar nicht nur den subsidiären Schutzstatus betreffen, sondern auch die Flüchtlingseigenschaft. Dies erfolgte durch das Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern vom 11. März 2016 und das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019. Durch letzteres wurde der Ausweisungsschutz für Straftäter mit Schutzstatus – sowohl Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge als auch subsidiär Schutzberechtigte – auf den Kern der europa- bzw. völkerrechtlichen Vorgaben zurückgeführt. Für subsidiär Schutzberechtigte wurde das unionsrechtlich niedrigere Schutzniveau herausgestellt. Die Staatsregierung hat diese praxisgerechten Umsetzungen, die eine Aufenthaltsverfestigung von Straftätern in Deutschland verhindern sollen, unterstützt und begleitet.

Der Bundesgesetzgeber hat im Übrigen bereits durch das Gesetz vom 28. August 2013 für subsidiär Schutzberechtigte den Ausschlussgrund der Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Mitgliedstaats umgesetzt, mit dem in einer praxisgerechten und die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigenden Weise Fallkonstellationen des Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie 2011/95/EU gegebenenfalls mit abgedeckt sein und vom zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen der gebotenen Einzelfallprüfung Berücksichtigung finden können.

Abgeordneter
**Cemal
Bozoğlu**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem laut Medienberichten ein am 12.10.2019 in Ellwangen/Baden-Württemberg verbotenes Rechtsrockkonzert kurzfristig nach Bayern in die Nähe von Bechhofen im Landkreis Ansbach verlegt werden sollte, frage ich die Staatsregierung, in welcher Verbindung die als private Geburtstagsfeier getarnte Veranstaltung mit dem verbotenen „Blood & Honour“-Netzwerk steht, ob die vorgesehenen Bands einen Bezug zu „Blood & Honour“ haben und welche Erkenntnisse die Staatsregierung über den Anmelder der Veranstaltung, [REDACTED] aus Ansbach, hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Den Sicherheitsbehörden wurde ein Flyer für ein in Baden-Württemberg angekündigtes und letztendlich verhindertes rechtsextremistisches Konzert am 12.10.2019 bekannt. Auf dem Flyer wurden die rechtsextremistischen Bands „Mistreat“ (Finnland), „Sleipnir“ (Deutschland), „Code 291“ (Schweden) sowie „Gesta Bellica“ (Italien) beworben. Außerdem war auf dem Flyer ein altes Plakat der ehemaligen britischen Band „Skrewdriver“ zu erkennen.

„Skrewdriver“ war die Band des am 24.09.1993 verstorbenen „Blood & Honour“-Gründers Ian Stuart Donaldson. Jährlich im Zeitraum von Ende September bis Mitte Oktober werden ihm zu Ehren in mehreren europäischen Ländern Gedenkveranstaltungen, sogenannte ISD-Memorials veranstaltet. Die für das letztendlich am 12.10.2019 verhinderte Konzert angekündigten Bands weisen ebenfalls Bezüge zur „Blood & Honour“-Szene auf. So werden „Sleipnir“, „Code 291“ und „Gesta Bellica“ bei den Feierlichkeiten anlässlich des 10-jährigen Jubiläums von „Blood & Honour“ Bulgarien am 23.11.2019 angekündigt.

Die Sicherheitsbehörden gingen daher in der Gesamtschau davon aus, dass es sich bei dem angekündigten Konzert um ein „ISD-Memorial“ handelte.

Der Anmelder des verhinderten Konzerts ist den Sicherheitsbehörden unter anderem als langjähriger Anhänger der rechtsextremistischen Szene mit Bezügen zu „Blood & Honour“ bekannt.

Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, auf welcher rechtlichen Grundlage basierte die Sonderregelung für den bayernweiten Parkausweis (dunkelblau) für Menschen mit Behinderung, wie wurden die Informationen über die Abschaffung dieses Ausweises an Inhaber und Kommunen kommuniziert und welche Parkerleichterungen plant die Staatsregierung nun für schwerbehinderte Personengruppen mit Merkzeichen „G“ (= gehbehindert) und „B“ (= Begleitperson), die keine Zuerkennung für einen internationalen blauen Parkausweis erhalten haben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Unternehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Die Rechtsgrundlage für die Ausgabe des Parkausweises „nur BY“ ist § 46 Abs. 2 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) i. V. m. der Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 46 Abs. 2 StVO.

Durch das Bundesteilhabegesetz wurde die Definition einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“) bundeseinheitlich im Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) erweitert. Die Definition von § 229 SGB IX umfasst seither im Wesentlichen auch den vom Parkausweis „nur BY“ erfassten Personenkreis. Dieser Personenkreis kann nun den EU-Parkausweis erhalten. Es handelt sich dabei um eine Verbesserung für die Betroffenen, da sie jetzt auch in anderen Bundesländern und im Ausland auf Behindertenparkplätzen mit Rollstuhlfahrersymbol parken dürfen sowie die weiteren mit dem Merkzeichen „aG“ verbundenen Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen können (z. B. Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer).

Die Neuausgabe des Parkausweises „nur BY“ wurde deshalb eingestellt. Dies wurde den zuständigen Behörden mit Schreiben vom 12.02. 2019 mitgeteilt. Bereits ausgegebene Parkausweise „nur BY“ sind weiterhin gültig.

Eine bayerische Sonderregelung für schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen „G“ und „B“, die keinen Anspruch auf eine bundesrechtlich vorgesehene Parkerleichterung (EU-einheitlicher Parkausweis bzw. orangefarbener Parkausweis) haben, ist nicht vorgesehen.

Abgeordnete
**Gülseren
Demirel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, treffen die Aussagen des Abgeordneten Fabian Mehring zu, dass das Innenministerielle Schreiben (IMS) vom 04.03.2019 (Vollzug des Ausländerrechts; Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten) nicht von allen Ausländerbehörden umgesetzt wird und damit ein Vollzugsdefizit vorliegt (<https://www.sueddeutsche.de/bayern/bayern-abschiebungen-herrmann-wirtschaft-fluechtlinge-1.4661868>), wie viele Ausbildungen wurden bislang genehmigt (bitte nach Landkreisen, Regierungsbezirken und zentralen Ausländerbehörden getrennt auflisten) und wie möchte die Staatsregierung feststellen, dass das IMS von allen Ausländerbehörden umgesetzt wird (bitte die genauen Prüfungsinstrumente auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Überschrift der Anfrage suggeriert einen unzutreffenden Eindruck und steht in Widerspruch zu deren Inhalt: Festzustellen ist, dass den bayerischen Ausländerbehörden am 04.03.2019 Vollzugshinweise gegeben wurden, um besonders gut integrierten Asylbewerberinnen und -bewerbern sowie Geduldeten künftig öfter die Ausübung einer Beschäftigung zu ermöglichen und eine bayernweit einheitliche und noch offensivere Anwendung der 3+2-Regelung sicherzustellen. Im Rahmen einer Dienstbesprechung mit allen bayerischen Ausländerbehörden hat Staatsministerium Joachim Herrmann zudem am 25.06.2019 die erlassenen Vollzugshinweise näher erläutert. Durch die neuen Vollzugshinweise ist eine spürbare Steigerung der Zahl der positiven Entscheidungen zu erwarten, die den bayerischen Arbeitgebern noch mehr Planungssicherheit bei der Beschäftigung von Asylbewerberinnen und -bewerbern sowie Geduldeten verschafft und auch den Interessen unserer heimischen Wirtschaft dient. Arbeitsverbote werden durch die Vollzugshinweise vom 04.03.2019 hingegen gerade nicht konstituiert.

Die bayerischen Ausländerbehörden treffen ihre rechtlichen Entscheidungen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben stets auf der Grundlage des jeweiligen Einzelfalls. Entscheidungen können daher nur anhand eines konkreten Einzelfalls beurteilt werden. Jeder Einzelfall ist unterschiedlich zu bewerten, sodass eine pauschale Beantwortung der Anfrage zum Plenum nicht vorgenommen werden kann. Im Hinblick auf das vorstehend Ausgeführte ist im Übrigen auch nicht ersichtlich, aus welchen Gründen sich die Erforderlichkeit einer besonderen Prüfung des Vollzugs des geltenden Rechts durch die bayerischen Ausländerbehörden ergeben soll.

Entsprechende Daten sind durch eine Auswertung des Ausländerzentralregisters (AZR) nicht zu erlangen. Eine statistische Erfassung der Daten außerhalb des AZR erfolgt nicht. Eine Erhebung dieser Daten ist in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht und wäre im Übrigen nur mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand möglich. Diese Thematik war im Übrigen bereits Gegenstand mehrerer Schriftlicher Anfragen, auf deren druckgelegte Antworten verwiesen wird (vgl. z. B. Drs. 18/2355, 18/2658 und 18/3313).

Abgeordnete
**Anne
Franke**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration den bayerischen Feuerwehren empfiehlt, Gebrauch von der Ende des Jahres 2019 auslaufenden Ausnahmegenehmigung für den Kauf von Fahrzeugen der Schadstoffklasse EURO V zu machen, obwohl ein solcher Lkw 30 Jahre lang hält und in diesem Zeitraum wesentlich mehr Abgase ausstößt als ein gleichwertiges Fahrzeug der Schadstoffklasse EURO VI und die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (vfdb e.V.) im Februar 2018 in einem Merkblatt bekannt machte, dass der „Einführung von Fahrgestellten mit EURO VI-Motoren nichts im Wege“ steht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Entsprechende Empfehlungen werden seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) nicht ausgesprochen.

Bei Anfragen zur Abgasnorm bei neuen Fahrzeugen der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes weist das StMI auf die geltende Regelungslage hin. Danach müssen diese Fahrzeuge, die bis Ende 2019 bestellt werden, mindestens die Abgasstufe EURO V (Stufe B2 – 2008 oder Stufe C – EEV) gemäß der Richtlinie 2005/55/EG erfüllen. Das für straßenverkehrszulassungsrechtliche Angelegenheiten zuständige Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat mit Schreiben vom 28.06.2018 die Ausnahmeregelung für neue Kraftfahrzeuge der Klasse N der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes um ein Jahr verlängert. Diese Ausnahmeregelung läuft zum 31.12.2019 aus. Nach diesem Datum müssen zwingend Fahrzeuge der Schadstoffklasse EURO VI bestellt werden.

Abgeordneter
Hep
Monatzeder
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund aktueller Recherchen des Bayerischen Rundfunks über die Mitgliedschaft eines Polizeibeamten aus einer Spezialeinheit der Bayerischen Polizei im Verein UNITER e.V. frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr über die Aktivitäten des ehemaligen Bundeswehrsoldaten und Mitglieds im „Kommando Spezialkräfte“ (KSK) und jetzigen Polizeibeamten im „UNITER-Netzwerk“ vorliegen, ob der besagte Polizist Kontakte zu den Administratorinnen und Administrator der Chatgruppen „Nordkreuz“ und „Südkreuz“ hatte und wie die Staatsregierung vor dem Hintergrund des laufenden Ermittlungsverfahrens der Generalbundesanwaltschaft die Mitgliedschaft bayerischer Polizeibeamtinnen und -beamten in diesem Verein bewertet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Aufgrund der medialen Berichterstattung meldete sich ein Beamter bei seinem stellvertretenden Dienststellenleiter und teilte diesem seine Mitgliedschaft bei „UNITER e.V.“ mit. Der Sachverhalt wird im Rahmen von Verwaltungsermittlungen geprüft.

Erkenntnisse über Kontakte zu Administratoren der Chatgruppen „Nordkreuz“ und „Südkreuz“ liegen derzeit nicht vor.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Beamte keiner „bayerischen Spezialeinheit“ angehört.

Mit Blick auf das laufende Ermittlungsverfahren zu „Nordkreuz“ ist aktuell eine abschließende Bewertung zur Mitgliedschaft bayerischer Polizeibeamtinnen und -beamten im Verein UNITER e.V. nicht möglich. Grundsätzlich muss die Mitgliedschaft bayerischer Polizeibeamtinnen und -beamten in diesem Verein jeweils im Einzelfall bewertet werden.

Abgeordneter
**Markus
Rinderspacher**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Übergriffe auf Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte in Bayern wurden seit 2017 verübt (bitte nach Jahren aufschlüsseln), wann haben sich im Jahr 2019 die Delikte in Bayern ereignet (bitte nach Tatort und rechtsextremistischem Hintergrund mit ja bzw. nein aufschlüsseln) und wie hoch waren die jährlichen Aufklärungsquoten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die folgenden Rechercheergebnisse beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK). Nach Auskunft des Landeskriminalamts wurden folgende Straftaten gegen Asylunterkünfte in Bayern registriert:

	Fälle Gesamt	Anzahl der Fälle mit bekanntem/n Täter/n	PMK-rechts- (der Fälle insges.)	Extremistisch (der Fälle PMK-rechts)
2016	94	21	87	84
2017	32	10	31	29
2018	18	7	18	18
01.01.2019 bis 30.06.2019	11	4	11	10
- davon Regierungsbe- zirk Oberbayern	4	2	4	3
- davon Regierungsbe- zirk Niederbayern	2	1	2	2
- davon Regierungs- bezirk Oberfranken	1	0	1	1
- davon Regierungs- bezirk Oberpfalz	2	1	2	2
- davon Regierungs- bezirk Schwaben	2	0	2	2

Hinsichtlich der genannten Straftaten für das 1. Halbjahr 2019 wird darauf hingewiesen, dass die endgültigen Fallzahlen erst nach dem bundesweit einheitlichen Meldeschluss zum 31.01.2020 vorliegen, die genannten Zahlen sind demnach als vorläufig zu betrachten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Sicherheit sowohl in als auch im Umfeld von Asylbewerberunterkünften ein wichtiges Anliegen der Staatsregierung

ist. Dies betrifft insbesondere den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sowie des Personals in den Asylbewerberunterkünften, aber auch den Schutz der Allgemeinheit bzw. der Bevölkerung im Umfeld der Einrichtungen. Aus diesem Grund wurde die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sicherheitsdienste insbesondere in den ANKER-Einrichtungen und Unterkunfts-Dependancen seit Anfang 2018 von knapp 400 auf derzeit rund 550 deutlich aufgestockt.

Abgeordnete
**Stephanie
 Schuhknecht**
 (BÜNDNIS
 90/DIE GRÜ-
 NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen wurden aus Bayern im Rahmen der Sammelabschiebung nach Afghanistan am 06.11.2019 abgeschoben (bitte einzeln die Aufenthaltsdauer in Deutschland, rechtskräftig verurteilte Straftäter sowie die Straftaten und Strafmaße und Personen, die gearbeitet oder einen Ausbildungsplatz hatten und die Zahl der anwaltlichen Vertretungen auflisten), warum musste bei zwei Personen quasi in letzter Minute und durch zahlreiche Interventionen von der Abschiebung abgesehen werden, obwohl die Staatsregierung immer wieder antwortet, dass die Abschiebung nach einer „Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls“ (siehe die Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Gülseren Demirel in der 26. KW 2019, Drs. 18/2752) erfolgt und ist für ausnahmslos alle Zurückgeführten eine Ankunftsbetreuung mit kostenloser Unterbringung für bis zu zwei Wochen incl. medizinischer Erstbetreuung und psychosozialer Beratung gewährleistet (durch IMO und IPSO)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Unter den 25 am 06.11.2019 aus Bayern abgeschobenen Personen befanden sich 11 zuvor in Deutschland rechtskräftig verurteilte Straftäter. Die begangenen Straftaten sowie die Strafmaße können nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Lfd. Nr.	Straftat	Strafmaß
1	Körperverletzung; Körperverletzung	Geldstrafe 120 Tagessätze; Geldstrafe 60 Tagessätze
2	Versuchte Nötigung, Beleidigung; versuchter Betrug; Körperverletzung	Geldstrafe 60 Tagessätze; Geldstrafe 20 Tagessätze; 4 Monate Freiheitsstrafe, zur Bewährung ausgesetzt
3	Verbreitung pornografischer Schriften	Geldstrafe 40 Tagessätze
4	Hausfriedensbruch	3 Wochen Dauerarrest (Jugendstrafe)
5	Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz	1 Jahr 2 Monate Freiheitsstrafe

6	Versuchte gefährliche Körperverletzung, sexuelle Nötigung; Diebstahl; Leistungserschleichung	2 Jahre und 9 Monate Freiheitsstrafe; 5 Monate Freiheitsstrafe; Geldstrafe 15 Tagessätze
7	Beleidigung; Sachbeschädigung	Geldstrafe 60 Tagessätze; Geldstrafe 30 Tagessätze
8	Landfriedensbruch, gefährliche Körperverletzung	1 Jahr 6 Monate Freiheitsstrafe, zur Bewährung ausgesetzt
9	Versuchter Totschlag	7 Jahre 9 Monate Freiheitsstrafe
10	Sexuelle Nötigung; gefährliche Körperverletzung	3 Jahre 9 Monate Freiheitsstrafe; 1 Jahr Freiheitsstrafe (Jugendstrafe), zur Bewährung ausgesetzt
11	Gefährliche Körperverletzung, Leistungserschleichung, Betrug	1 Woche Dauerarrest (Jugendstrafe)

Die jeweilige Aufenthaltsdauer der 25 am 06.11.2019 aus Bayern nach Afghanistan abgeschobenen Personen seit ihrer Einreise nach Deutschland (gerundet auf volle Monate) kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Lfd. Nr.	Eingereist am	Aufenthaltsdauer
1	02.07.2015	4 Jahre 4 Monate
2	09.11.2017	2 Jahre
3	29.09.2015	4 Jahre 1 Monat
4	23.08.2015	4 Jahre 2 Monate
5	08.09.2010	9 Jahre 2 Monate
6	02.09.2015	4 Jahre 2 Monate
7	01.11.2015	4 Jahre
8	02.05.2015	4 Jahre 6 Monate
9	13.02.2016	3 Jahre 9 Monate
10	08.09.2015	4 Jahre 2 Monate
11	01.11.2017	2 Jahre
12	23.01.2016	3 Jahre 10 Monate

13	24.02.2015	4 Jahre 8 Monate
14	13.07.2015	4 Jahre 4 Monate
15	16.07.2014	5 Jahre 4 Monate
16	21.09.2017	2 Jahre 2 Monate
17	18.01.2016	3 Jahre 10 Monate
18	16.12.2015	3 Jahre 11 Monate
19	26.08.2015	4 Jahre 2 Monate
20	15.12.2015	3 Jahre 11 Monate
21	28.08.2015	4 Jahre 2 Monate
22	14.09.2015	4 Jahre 4 Monate
23	11.02.1993	26 Jahre 8 Monate
24	28.08.2015	4 Jahre 2 Monate
25	27.01.2014	5 Jahre 9 Monate

Eine anwaltliche Vertretung der Betroffenen konnte in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.

Im Zeitpunkt der Abschiebung befand sich keine der 25 abgeschobenen Personen in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis. Auch während des gesamten Aufenthalts im Bundesgebiet nahm nur eine der abgeschobenen Personen ein Ausbildungsverhältnis auf. Die Ausbildungsverhältnisse wurden allerdings seitens des Arbeitgebers wegen massiver Pflichtverstöße gekündigt.

Beide angesprochenen Fälle wurden aufgrund kurzfristiger Entscheidung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zurückgestellt. In einem Fall hat der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden wenige Stunden zuvor die Vertagung der entsprechenden Petition beschlossen, um aus Sicht des Ausschusses noch offene Fragen zu klären und anschließend eine abschließende Entscheidung zu treffen. Dieses Ansinnen sollte vonseiten der Staatsregierung durch die Zurückstellung ermöglicht werden. In einem weiteren Fall sind nach der Behandlung im Petitionsausschuss weitere Eingaben bei der Staatsregierung eingegangen, die zu einer Zurückstellung geführt haben.

Nach den hier vorliegenden Informationen ist die Internationale Organisation für Migration (IOM) bei der Ankunft der Sammelabschiebungsmaßnahmen am Flughafen in Kabul vor Ort und nimmt die rückgeführten Personen in Empfang (vgl. BT-Drs. 19/4276, Antwort auf Frage 15). Die genaue Ausgestaltung des Ankunftsprozesses und der weiteren Betreuung durch IOM liegt der Staatsregierung nicht im Detail vor und konnte in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden. Die Ausgestaltung findet allerdings in enger Zusammenarbeit zwischen dem federführenden Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, der Deutschen Botschaft Kabul und der IOM statt.

Abgeordnete
**Katharina
Schulze**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Angesichts der Morddrohungen gegen die GRÜNEN-Politiker Cem Özdemir und Claudia Roth frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr über die rechtsextremistische Gruppierung „Atomwaffendivision Deutschland“ vorliegen, ob es Verbindungen des deutschen Ablegers zur amerikanischen Neonazioorganisation „Atomwaffen Division“ gibt, die in den USA für mehrere Morde verantwortlich gemacht wird, und ob die Staatsregierung Hinweise auf Aktivitäten der Organisation in Bayern hat (bitte einzeln auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Atomwaffen Division (AWD) ist eine im Jahr 2015 in den USA gegründete Gruppierung, die eine neonazistische, antisemitische, frauenfeindliche, homophobe und gewaltverherrlichende Ideologie aufweist und die Überlegenheit der weißen Rasse propagiert. Im Gegensatz zu zahlreichen anderen Gruppierungen, die ausschließlich im virtuellen Raum auftreten, führte die AWD in den USA bereits Kampf- und Waffentrainingscamps durch. Mehrere amerikanische Mitglieder der AWD wurden bereits durch Tötungsdelikte auffällig, darunter auch Hassverbrechen wie der Mord an einem homosexuellen Juden.

Im Juni 2018 kursierte ein deutsches Propaganda-Video der Organisation im Internet, in dem zur Gründung von deutschen Ablegern der AWD aufgerufen wurde. Im November 2018 in Berlin, im April 2019 in Frankfurt und im Juni 2019 in Köln wurden Flugblätter der Gruppierung aufgefunden. In Bayern sind bisher keine Aktivitäten der Organisation Atomwaffen Division bekannt geworden.

Abgeordneter
**Andreas
Winhart**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch waren die Schulden der bayerischen Landkreise nach Abschluss des Jahres 2018 (bitte nach Regierungsbezirk, Schuldenstand und Landkreis auflisten), wie hoch waren die Schulden der bayerischen kreisfreien Städte nach Abschluss des Jahres 2018 (bitte nach Regierungsbezirk, Schuldenstand und kreisfreier Stadt auflisten) und wie hoch waren die Schulden der bayerischen Städte, Märkte und Gemeinden, welche als Mittelzentrum bzw. Oberzentrum bezeichnet werden, nach Abschluss des Jahres 2018 (bitte nach Regierungsbezirk, Schuldenstand und betreffende Gemeinde auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zu den ersten beiden Teilfragen wird auf den Bericht des Landesamts für Statistik (LfStat) „Staats- und Kommunalschulden in Bayern am 31. Dezember 2018“, insbesondere auf die Seiten 32 bis 34 verwiesen (abrufbar über die Website des LfStat unter: https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/13100c_201800.pdf).

Zur letzten Teilfrage liegen keine entsprechenden statistischen Berichte vor. Eine Auswertung nach den vorgegebenen Kriterien war in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welchen Stellenwert misst sie dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und der im Vollzug dieses Gesetzes 1998 erstellten Leitlinie zur Nahverkehrsplanung in Bayern für den öffentlichen Personennahverkehr bei, inwieweit hält die Staatsregierung beides noch für zeitgemäß, um die aktuellen Herausforderungen hin zu einer nachhaltigen Mobilitätswende zu bewerkstelligen, und ist ggf. eine Überarbeitung geplant (falls ja, bitte mit Angabe des Zeitpunkts und des Inhalts)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) enthält die Grundlagen der Organisation des gesamten öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Es definiert die verschiedenen Aufgabenträger, deren Zusammenarbeit sowie die verschiedenen Aufgaben und Verantwortungen für den allgemeinen ÖPNV und Schienenpersonennahverkehr. Das BayÖPNVG kann lediglich den Rahmen vorgeben, der von den jeweiligen Aufgabenträgern vor Ort ausgefüllt und konkretisiert werden muss. Die Leitlinien zur Nahverkehrsplanung in Bayern werden dabei als Orientierungshilfe für die kommunalen Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV weiterhin angewandt.

Für eine Weiterentwicklung des gesetzlichen Rahmens im Freistaat Bayern und der auf diesen aufbauenden Leitlinien ist die Entwicklung des bundesgesetzlichen Rechtsrahmens maßgeblich. Auf Bundesebene findet derzeit eine Abstimmung zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes statt. Kernelemente sind insbesondere die im Koalitionsvertrag verankerte Möglichkeit zur Vorgabe von Sozial- und Umweltstandards sowie die rechtssicheren Genehmigungsmöglichkeiten für sogenannte Pooling-Verkehre. Gerade auch bedarfsorientierte Verkehre und deren Möglichkeiten sind für die Gestaltung des Verkehrsangebotes im ländlichen Raum wesentlich. Ebenso wird das grundsätzliche Verhältnis von unternehmerischen Verkehren und den Steuerungsmöglichkeiten der kommunalen Aufgabenträger im Änderungsverfahren diskutiert.

Erst auf Grundlage des neuen Rechtsrahmens auf Bundesebene kann geprüft werden, welcher Änderungsbedarf auf Landesebene besteht. Derzeit sind keine verlässlichen Aussagen zum Zeitpunkt und den konkreten Inhalt des weiterentwickelten Personenbeförderungsgesetzes möglich. Daher kann die Frage zum Zeitpunkt und Inhalt einer Überarbeitung des BayÖPNVG aktuell nicht beantwortet werden.

Abgeordnete
**Inge
Aures**
(SPD)

Angesichts des Ankaufs eines Bauabschnitts eines Stadtquartiers der ISARIA Wohnbau AG in München-Sendling (Hansastr. 10) durch die BayernHeim GmbH, frage ich die Staatsregierung, wie dieser Kauf von ca. 70 bereits fast fertiggestellter Wohnungen in Einklang mit der erklärten Zielsetzung der BayernHeim GmbH und des zuständigen Staatsministers zu bringen ist, neuen Wohnraum in Bayern schaffen zu wollen durch „Bauprojekte, [für die] zunächst staatliche Flächen genutzt werden, darüber hinaus aber auch Grundstücke von Städten und Gemeinden, Kirchen sowie privaten Eigentümern“, was mit den erwähnten Wohnungen geschehen wäre, hätte die BayernHeim sie nicht angekauft und was mit den rund 600 m² Einzelhandelsfläche passiert, die von der BayernHeim GmbH im Paket mit den Wohnungen erworben wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die BayernHeim GmbH entwickelt und errichtet vorrangig selbst Wohnanlagen. Aktuell befinden sich 15 Projekte in ganz Bayern in Vorbereitung. Mit diesen Vorhaben können insgesamt bis zu 2.700 bezahlbare Wohnungen auf den Weg gebracht werden. Weitere Vorhaben werden folgen.

Vor dem Hintergrund der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Grundstücke für den Wohnungsbau und der zumeist vorgelagerten notwendigen Schaffung von Baurecht stellt ein ergänzender Erwerb von Neubauprojekten vor Bezugsfertigkeit eine zusätzliche Möglichkeit dar, bedarfsgerechten Wohnraum zu bezahlbaren Konditionen schnell und dauerhaft zur Verfügung zu stellen.

Mit dem Erwerb des ersten Bauabschnittes des neuen Stadtquartiers in der Hansastraße in München können langfristig in zentraler Lage 71 bezahlbare Wohnungen geschaffen werden.

Insgesamt umfasst der Bauabschnitt rund 5.700 m² Wohnfläche und 600 m² Einzelhandelsfläche. Die BayernHeim GmbH wird diese im Verhältnis zur Wohnfläche untergeordneten Einzelhandelsflächen dauerhaft an Gewerbetreibende vermieten, die wesentlicher Bestandteil für die zukünftige lebendige Quartiersentwicklung sein werden.

Abgeordneter
**Dr. Markus
Büchler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung bezüglich der in der letzten Sitzung des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr am 05.11.2019 von ihr angesprochenen Machbarkeitsstudie zu besseren schienenmäßigen Erreichbarkeit des Flughafens München, welches Planungsbüro erstellt die Studie, welche möglichen Verbesserungen werden in der Machbarkeitsstudie untersucht und welche Trassen werden in der Studie betrachtet und auf grundsätzliche Machbarkeit hin untersucht?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Verbesserung der Schienenanbindung des Flughafens München ist zentraler Bestandteil der bayerischen Verkehrspolitik. Aufbauend auf den Ergebnissen eines vom Freistaat beauftragten umfassenden Gutachtens zur „Verbesserung der Schienenanbindung des Flughafens München“ aus 2009 wurden u. a. folgende Maßnahmen mit Nachdruck vorangetrieben:

- Die Neufahrner Kurve ging Ende 2018 in Betrieb.
- Bei den Maßnahmen Erdinger Ringschluss, Walpertskirchner Spange, Ausbau Daglfing – Johanneskirchen laufen die Planungen bzw. die Planfeststellungsverfahren.

Die Realisierung der Maßnahmen ermöglicht Schienenpersonenverkehr aus Schwaben, dem Allgäu, Nordost- und Südostbayern und dem Salzburger Raum zum Flughafen München. Diese Infrastruktur kann grundsätzlich auch vom Schienenpersonenfernverkehr (SPFV) genutzt werden. Ungeachtet der umfänglichen Aktivitäten zur Verbesserung der Schienenanbindung des Flughafens München wird seitens des Freistaates nichts unversucht gelassen, die Schienenverkehrs-anbindung des Flughafens noch weiter zu attraktiveren. Daher haben sich Freistaat und Flughafen München GmbH (FMG) am 20.09.2019 darauf verständigt, im Rahmen des Programms „Bahnausbau Region München“ weitere Möglichkeiten für zusätzlichen überregionalen Schienenpersonenverkehr und die dafür erforderlichen infrastrukturellen Voraussetzungen untersuchen zu lassen. Die in diesem Rahmen notwendigen gutachterlichen Arbeiten werden von Intraplan (Verkehrsprognose), SMA (Angebotsplanung) sowie Schüßler Plan (Infrastrukturplanung) erbracht. Es obliegt den Gutachtern aufzuzeigen, welche überregionalen Anbindungen die weitere Verbesserung der Schienenanbindung des Flughafens München ermöglichen. Inwieweit jedoch tatsächlich SPFV zum Flughafen München fahren wird, liegt in der Verantwortung des Bundes bzw. der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU). Anders als beim Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ist SPFV eigenwirtschaftlich von den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) zu erbringen.

Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, auf wie vielen öffentlichen Gebäuden, die in der Verantwortung des Freistaates Bayern liegen (Staatsministerien, Behörden, Landesanstalten u. ä.), sind Photovoltaikanlagen installiert, auf wie vielen dieser Gebäude, auf denen noch keine Photovoltaikanlage installiert ist, wäre dies nach Einschätzung der Staatsregierung grundsätzlich möglich und auf wie vielen dieser Gebäude ist eine Photovoltaikanlage bereits geplant oder im Bau?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Bisher wurden auf öffentlichen Gebäuden, die in der Verantwortung des Freistaates Bayern liegen, mehr als 340 Photovoltaikanlagen errichtet.

Eine sehr überschlägige und pauschale Schätzung ergibt, dass auf ca. einem Drittel des Gebäudes, die in der Verantwortung des Freistaates liegen, der Bau einer Photovoltaikanlage möglich sein könnte.

Aktuell ist auf 25 Gebäuden, die in der Verantwortung des Freistaates liegen, eine Photovoltaikanlage geplant oder im Bau.

Abgeordnete
**Natascha
Kohnen**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, warum sind beim angekündigten 365-Euro-Ticket für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler zunächst Studierende ausgenommen, ab wann wird das 365-Euro-Ticket auch für diese Gruppe gelten und welche Berechtigungsgrenze ist für die Berechtigten vorgesehen (bitte mit Angabe von Alter und Ende der Ausbildung)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das 365-Euro-Jahresticket für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler soll für die Berechtigten eine Mobilität im gesamten regionalen Verkehrsraum ermöglichen. Vorgesehen ist jeweils eine verbundweite Geltung, so dass das Ticket zum Beispiel im kompletten MVV-Gebiet genutzt werden kann. Bisher sind die Angebote für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler auf die ausbildungsrelevanten Relationen, meist zwischen dem Wohnort und der Schule, begrenzt. Mit dem neuen Angebot sollen auch Freizeitverkehre ermöglicht werden, um neue bezahlbare Mobilität zu ermöglichen, die Eltern zu entlasten und die Bindung an den öffentlichen Personennahverkehr schon im Jugendalter zu stärken.

Studierende verfügen an den meisten Standorten im Freistaat über ein Semesterticket, das nicht auf die ausbildungsrelevanten Relationen beschränkt ist, sondern eine umfassendere Mobilität gewährleistet. Das Mobilitätsbedürfnis von Auszubildenden, Schülerinnen und Schüler einerseits und Studierenden andererseits unterscheidet sich. Das beruht insbesondere auf den Unterschieden bei den verpflichtenden Anwesenheitszeiten, insbesondere bei Auszubildenden, und den Unterschieden in der Altersstruktur.

Die Einführung des neuen Tarifangebotes wird begleitend evaluiert und ausgewertet. Zum Jahreswechsel 2023/24 ist eine grundlegende Evaluierung und die Prüfung möglicher Änderungen vorgesehen. Auch das wurde bei der Konzeption der Berechtigengruppe auf Schülerinnen, Schüler und Auszubildende berücksichtigt.

Für die Berechtigten ist keine Altersgrenze vorgesehen. Maßgeblich ist der Besuch einer allgemein- bzw. berufsbildenden Schule. Ergänzend werden Beamtenanwärterinnen und -anwärter der Qualifikationsebene 1 und 2 sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr und Bundesfreiwilligendienstleistende in die Berechtigung einbezogen.

Abgeordnete
**Eva
Lettenbauer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Im Kontext der Berichterstattung (16.10.2019) aus der Ortausgabe der „Augsburger Allgemeinen“ zur Stadtratssitzung in Höchstädt an der Donau vom 14.10.2019, in dem der Bürgermeister mit Bezug auf den Bau der Ortsumgehungsstraße der B 16 bei Höchstädt und der Prüfung der Ausweisung eines Wasserschutzgebietes im selben Gebiet mit den Worten „Bis ein Wasserschutzgebiet neu festgesetzt ist, kann es vier Jahre dauern. Aber parallel kann man die Straße weiter planen.“ zitiert wird, frage ich die Staatsregierung, befürwortet sie die Tatsache, dass hier ohne Rechtssicherheit auf Kosten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler weiter eine Straße geplant werden soll, die bei Ausweisung eines Wasserschutzgebiets in dieser Form gar nicht gebaut werden kann, wie schätzt die Staatsregierung dieses Vorgehen aus rechtlicher Sicht ein, und welche Maßnahmen plant sie, damit die notwendigen Planungen erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zur möglichen Ausweisung eines Wasserschutzgebietes durchgeführt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das Staatliche Bauamt Krumbach hat am 29.12.2015 bei der Regierung von Schwaben das Planfeststellungsverfahren für die Ortsumfahrung Höchstädt im Zuge der B 16 beantragt. Der eingereichten Genehmigungsplanung wurde dabei die sogenannte Nordtrasse WSG zugrunde gelegt, die auf einer Länge von ca. 2 km in der weiteren Schutzzone (Zone III) des aktuellen Wasserschutzgebietes der Stadt Höchstädt verläuft. Aufgrund der Einwendungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens müssen zahlreiche und umfangreiche Tekturplanungen erstellt werden.

Die Stadt Höchstädt hat mit Stadtratsbeschluss vom 12. 09.2016 und nochmals am 14.01.2019 darüber hinaus entschieden, die Wassergewinnung nördlich der Stadt aufzugeben und ihre Wasserversorgung über einen zentralen Versorgungsunternehmer (Bayerische Rieswasserversorgung) sicherzustellen. Zur langfristigen Sicherung der Versorgungssicherheit in der Region kann das Wasserschutzgebiet „Höchstädt“ jedoch trotzdem nicht aufgelöst werden und würde auch ohne die Nutzung durch die Stadt Höchstädt zukünftig durch den Freistaat gesichert werden.

Ein hydrogeologisches Gutachten hat ergeben, dass auch bei einem Anschluss der Stadt Höchstädt an die Rieswasserversorgung keine Verkleinerung des bestehenden Wasserschutzgebietes möglich ist, sondern ein geänderter Umgriff des Wasserschutzgebietes festgesetzt werden muss. Für die Festsetzung ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen.

Das Staatliche Bauamt wird die Trassenführung der Ortsumfahrung Höchstädt so an das neue Wasserschutzgebiet anpassen, dass die Trasse zum einen möglichst weit nach Norden rückt und zum anderen außerhalb des zukünftigen Wasserschutzgebietes verläuft. Das Planfeststellungsverfahren für die Ortsumfahrung mit neuer Trassenführung kann erst rechtssicher abgeschlossen werden, wenn das neue Wasserschutzgebiet festgesetzt ist.

Im Rahmen eines Runden Tisches mit allen Beteiligten sollen Möglichkeiten erörtert werden, wie das Planfeststellungsverfahren für die Ortsumgehung Höchstädt und das Wasserrechtsverfahren bestmöglich aufeinander abgestimmt werden können. Dabei wird auch geprüft, inwieweit einzelne Schritte nicht nacheinander, sondern gleichzeitig durchgeführt werden können, um einen schnelleren Abschluss beider Verfahren zu erreichen.

Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Bezug nehmend auf die Beantwortung meiner Schriftlichen Anfrage betreffend „Wohnungsbestand der BayernHeim“ vom 27.09.2019 (Drs. 18/4486) und die Aussage des Staatsministers für Wohnen, Bau und Verkehr, Dr. Hans Reichhart, gegenüber der „Süddeutschen Zeitung“ vom 11.09.2019 (Quelle: <https://www.sueddeutsche.de/bayern/bayern-wohnungsgipfel-lockerung-bauordnung-1.4596130>) frage ich die Staatsregierung, ob es zutrifft, dass von den inzwischen über 2.000 Wohnungen der BayernHeim GmbH die Hälfte (ca. 1.000 Wohnungen) zugekauft sei, wenn ja, wo sich diese befinden und wenn nein, worauf sich diese Aussage von Staatsminister Dr. Hans Reichhart dann bezogen hat?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die am 18.07.2018 gegründete BayernHeim GmbH verfügt über 71 Wohnungen in München. Es handelt sich dabei um den Erwerb eines sich in Bau befindlichen Teilabschnittes des neu entstehenden Stadtquartiers in der HansasträÙe in München. Über weitere Wohnungen, auch nicht zugekaufte Wohnungen, verfügt die BayernHeim GmbH zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Vorrangig entwickelt und errichtet die BayernHeim GmbH selbst Wohnanlagen. Aktuell befinden sich 15 Projekte in ganz Bayern in Vorbereitung. Nach derzeitigem Stand können mit diesen Vorhaben insgesamt bis zu 2.700 bezahlbare Wohnungen auf den Weg gebracht werden.

Abgeordneter
**Alexander
Muthmann**
(FDP)

Nach den Ankündigungen der Staatsregierung vom Juli 2019, die Nationalpark-Basisstraße zur Realisierung der zugesagten Sanierung temporär in Sonderbaulast des Freistaates zu übernehmen, frage ich die Staatsregierung, wie sich der aktuelle Umsetzungsstand darstellt (bitte unter Nennung bisher eingeleiteter und noch notwendiger Schritte mit Zeitplan), ab wann hieraus folgend mit einem Planungs- und Sanierungsbeginn gerechnet werden kann und ob es bereits Klarheit darüber gibt, wie die Planung bzw. Sanierung der Nationalpark-Basisstraße finanziert wird (insbesondere hinsichtlich der Verortung in einem bestimmten Einzelplan)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das Staatliche Bauamt Passau erarbeitet derzeit den Entwurf einer Sonderbaulastvereinbarung zwischen dem Landkreis Freyung-Grafenau und dem Freistaat Bayern für die Sanierung der Nationalpark-Basisstraße.

Nach Abschluss der vorgenannten Sonderbaulastvereinbarung soll ein externes Ingenieurbüro mit der Bestandsaufnahme der Nationalpark-Basisstraße und ihrer Bauwerke beauftragt werden. Auf Grundlage der Bestandsaufnahme sollen ein Sanierungskonzept und ein Zeitplan entwickelt werden, wie die Sanierung mit den zur Verfügung stehenden Mitteln in den kommenden Jahren abgearbeitet werden soll. Es ist vorgesehen, die Sanierung der Nationalpark-Basisstraße aus Haushaltsmitteln des Einzelplans 12 des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zu finanzieren.

Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Zukunftsperspektive die Kleingärtenanlagen auf dem im Eigentum des Freistaates befindlichen Areal des ehemaligen Nürnberger Südbahnhofes haben, wie der Freistaat die Weiterentwicklung dieser Flächen plant und ob den Pächtern der Kleingartenanlagen ggf. Ausgleich angeboten wird, sollten diese in der Neubelebung nicht mehr vorgesehen sein?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Freistaat Bayern hat für die zu gründende Technische Universität Nürnberg am 04.10.2018 einen Kaufvertrag über eine ca. 37,5 ha große Teilfläche des betreffenden Bahngeländes geschlossen. Auf dem Areal befindet sich u. a. eine Kleingartenanlage in westlicher Randlage. Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr weist darauf hin, dass der Freistaat noch **nicht** Eigentümer ist. Er ist zudem noch **nicht** Besitzer des betreffenden Areals. Der Besitzübergang erfolgt voraussichtlich noch im Jahr 2019. Gemäß den Bestimmungen des Kaufvertrages tritt der Freistaat mit Besitzübergang in den bestehenden Generalpachtvertrag über die Kleingärten ein. Dies wurde seitens der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) dem Pächter bereits mitgeteilt.

Über die künftige (sicher längerfristige) Entwicklung des Kaufgegenstands kann zum derzeitigen Zeitpunkt keine Auskunft erteilt werden.

Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, ist ihren Kenntnissen zufolge beabsichtigt, in absehbarer Zeit die Straßenmeisterei Ebersberg wesentlich aus- bzw. umzubauen, aufzulösen oder zu verlegen, welche Überlegungen gibt es bei einer Auflösung oder Verlegung, das Eigentum an der derzeit genutzten Fläche aufzugeben, und auf welchen Standort soll die Straßenmeisterei ggf. umziehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Freistaat Bayern hat kein eigenes Interesse an einem Aus- oder Umbau, einer Auflösung oder Verlegung der Straßenmeisterei Ebersberg. Daher gibt es keine Überlegungen zu einem Alternativstandort.

Abgeordneter
**Stefan
Schuster**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, auf wie vielen öffentlichen Gebäuden in Nürnberg, für die der Freistaat Bayern verantwortlich ist (Staatsregierung, Landesbehörden, Hochschulen etc.), Photovoltaikanlagen installiert sind, auf wie vielen dieser Gebäude dies nach Einschätzung der Staatsregierung grundsätzlich möglich ist und auf wie vielen dieser Gebäude eine Photovoltaikanlage bereits geplant oder im Bau ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Bisher wurden auf öffentlichen Gebäuden in Nürnberg, die in der Verantwortung des Freistaates Bayern liegen, neun Photovoltaikanlagen errichtet.

Eine sehr überschlägige und pauschale Schätzung ergibt, dass auf ca. einem Drittel der Gebäude, die in Nürnberg in der Verantwortung des Freistaates liegen, der Bau einer Photovoltaikanlage möglich sein könnte.

Aktuell ist auf vier Gebäuden, die in Nürnberg in der Verantwortung des Freistaates liegen, eine Photovoltaik-Anlage geplant oder im Bau.

Abgeordneter
**Florian
Siekmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welchem Planungsstand befinden sich die 16 einzelnen Planungsabschnitte für den Ausbau der A 8 von München bis zur Bundesgrenze (Projektnummer A008-G010-BY), für den die Bayerische Straßenbauverwaltung laut Anfrage der Bundestagsabgeordneten Ekin Deligöz an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BT-Drs. 19/14661, S. 60 und 61) zuständig ist, welche Kosten werden durch die bisherige Planung durch externe Planungsbüros in den jeweiligen 16 Planungsabschnitten verursacht und wie hoch werden die Baukosten der jeweiligen 16 Planungsabschnitte veranschlagt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die aktuellen Planungsstände, die voraussichtlichen Baukosten auf Grundlage der derzeitigen Planungen und die bisherigen Planungskosten durch externe Planungsbüros sind für die 16 Projekte des aktuellen Bedarfsplans im Zuge der A 8 in der nachfolgenden Tabelle* zusammengestellt.

In den bisherigen Planungskosten der externen Planungsbüros sind Kosten der Streckenplanung, bodenkundlichen Untersuchungen, naturschutzfachlichen Gutachten, hydraulischen Gutachten, Brückenplanungen und sonstigen projektbezogenen Untersuchungen seit dem Jahr 2011 enthalten.

Weiter zurückliegende Daten sind mit den vorhandenen elektronischen Erfassungssystemen nachzeitigem Stand nicht auswertbar.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Abgeordnete
**Dr. Sabine
Weigand**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wann und in welcher Form wird der vom Ministerpräsident Dr. Markus Söder am 20.09.2018 im Rahmen einer Pressekonferenz angekündigte Zuschuss in Höhe von bis zu 18 Mio. Euro für die Sanierung des Volksbads in Nürnberg ausgeschüttet und aus welchem Etat wird dieser Betrag entnommen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im September 2018 wurden im Rahmen einer Pressekonferenz von Ministerpräsident Dr. Markus Söder für das Volksbad Nürnberg 18 Mio. Euro Finanzhilfen in Aussicht gestellt. Nach derzeitigem Stand kann eine Förderung im Rahmen der Städtebauförderung (Einzelplan 09 – Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr) und im Rahmen der kommunalen Hochbauförderung nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (Einzelplan 13 – Allgemeinde Finanzverwaltung) erfolgen.

Für detaillierte Förderaussagen der möglichen Fördergeber bleibt eine Konkretisierung der Planungen und Kosten durch die Stadt Nürnberg unabdingbar. Dabei gilt es zu prüfen, ob auch Fördermittel der Denkmalpflege eingesetzt werden können. Derzeit liegt der Staatsregierung kein Antrag und kein Zeitplan der Stadt Nürnberg für die Durchführung der Maßnahme vor.

Für die Sanierung des Volksbads hat die Stadt Nürnberg für das Jahr 2019 keinen Mittelbedarf angemeldet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

Abgeordnete
**Alexandra
Hiersemann**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Gründe gibt es in Bayern, dass transidente Personen in Haft in den Bereichen untergebracht werden, die nicht ihrer Geschlechtsidentität und/oder ihrem geänderten Personenstand, sondern ihrem bei Geburt zugewiesenen Geschlecht entsprechen (siehe aktuell Berichterstattung Fall ██████ in der Justizvollzugsanstalt Stadelheim Männerabteilung), welche Entscheidungsbefugnis hat das Personal in Justizvollzugsanstalten in der Unterbringung, wenn der Personenstand im Gegensatz zu Namen und äußerer Erscheinung noch nicht geändert wurde und welche Maßnahmen hält die Staatsregierung für zielführend, um eine Unterbringung von transidenten Personen gemäß ihrer Geschlechtsidentität zu gewährleisten?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

In den bayerischen Justizvollzugsanstalten wird großer Wert darauf gelegt, dass transidente Gefangene in den Umständen angepasster, geeigneter und geschützter Umgebung untergebracht werden. Um dies zu gewährleisten, wird die geeignete Form der Unterbringung einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände und Besonderheiten sowie unter umfassender Einbindung des ärztlichen, psychologischen und sozialpädagogischen Dienstes ermittelt. Ob bei der betroffenen Person eine Personenstandsänderung nach Maßgabe des ersten oder des zweiten Abschnitts des Transsexuellengesetzes, d. h. eine Änderung des Vornamens oder der festgestellten Geschlechtszugehörigkeit, erfolgt ist oder angestrebt wird, wird hierbei ebenso berücksichtigt wie zahlreiche weitere Faktoren, etwa das geschlechtliche Zugehörigkeitsempfinden.

Transidente Personen werden in bayerischen Justizvollzugsanstalten regelmäßig in Einzelhafräumen untergebracht. Ferner wird ihnen in der Regel im Hinblick auf etwaige Besonderheiten hinsichtlich der Körperhygiene die Möglichkeit eröffnet, in Abwesenheit anderer Inhaftierter zu duschen. In Einzelfällen kommt auch eine Unterbringung transidenter Gefangener gemeinsam mit anderen Inhaftierten in Betracht, etwa wenn dies aus fürsorgerischen Gründen geboten ist oder dem Wunsch der jeweiligen Person entspricht.

Die Bediensteten des bayerischen Justizvollzugs sind gehalten, bei jedem Gefangenen (m/w/d) die sich aus seiner Persönlichkeit und seinen persönlichen Umständen ergebenden Bedürfnisse und Erfordernisse im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen. Bei Inhaftierung transidenter Gefangener ist es Aufgabe der Bediensteten, auf deren Schutz vor etwaigen Übergriffen durch Mitgefangene ein besonderes Augenmerk zu richten.

Die Staatsregierung wird auch weiterhin dafür Sorge tragen, dass transidente Inhaftierte in den Umständen angepasster, geeigneter und geschützter Umgebung in den

bayerischen Justizvollzugsanstalten untergebracht werden, bei Bedarf eine angemessene, auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittene psychotherapeutische sowie ärztliche Behandlung und Betreuung erfahren und bestmöglich vor psychischer und physischer Gewalt sowie vor jeder Form der Diskriminierung oder Stigmatisierung geschützt werden. Aufgrund der Vielgestaltigkeit der Bedürfnisse und Problemlagen, die in diesem Kontext auftreten können, soll der bislang beschrittene Weg, einzelfallorientiert und interdisziplinär nach adäquaten Lösungen zu suchen, fortgeführt werden. Die Bediensteten werden auch zukünftig regelmäßig für die besondere Situation und die Bedürfnisse transidenter Gefangener sensibilisiert und dazu angehalten werden, diesen mit der gebotenen Wertschätzung zu begegnen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, welche neuen Entwicklungen gibt es aus der „AG Oberstufe“ des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Neustart des neunjährigen Gymnasiums seit dem Zwischenbericht vom 09.07.2019, insbesondere zur Ausgestaltung der Stundentafel, welche Informationen haben bereits die Schulleiterinnen und Schulleiter der bayerischen Gymnasien bei Informationsveranstaltungen zum neuen neunjährigen Gymnasium erhalten (mit der Bitte um Zusendung der vorgestellten Präsentationen und Unterlagen) und wie soll die Ausgestaltung der Leistungsfächer und der Seminare in der neuen Oberstufe erfolgen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Zur ersten Teilfrage:

Seit dem 09.07.2019 hat die „AG Oberstufe“ am 10.07.2019 getagt. Mit Pressekonferenz vom 17.07.2019 und dem weiteren Zwischenbericht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) vom 07.08.2019 zum Landtagsbeschluss Drs. 18/325 sowie der Aussprache im Ausschuss für Bildung und Kultus am 26.09.2019 wurden anschließend die bisher vereinbarten Eckpunkte zur gymnasialen Oberstufe kommuniziert.

Am 12.11.2019 hat eine weitere Sitzung der „AG Oberstufe“ stattgefunden. Dabei wurden folgende Fragen diskutiert:

- In welchem Umfang soll es Möglichkeiten zur Profilbildung insgesamt geben?
- Welche Vertiefungsmöglichkeiten in den sog. Kernkompetenzfächern (Deutsch/Mathematik) sind denkbar?
- Wie ist die Differenzierungswirkung zwischen erhöhtem und grundlegendem Anforderungsniveau z. B. in den Fremdsprachen zu beurteilen?
- Welche Rahmensetzungen erscheinen für die Abiturprüfung sinnvoll (u. a. Pflichtfächer, Wahlmöglichkeiten)?
- Welche Möglichkeiten bieten sich für die Wissenschaftspropädeutik und die Studien- und Berufsorientierung?
- Wie werden die bisherigen Regelungen zur Leistungserhebung in der Oberstufe bewertet?

Zur zweiten Teilfrage:

Die Schulen wurden mit Kultusministeriellem Schreiben V-BS5400.16/50/1 vom 17.07.2019 über die oben genannten Eckpunkte der gymnasialen Oberstufe informiert.

Es hat seither keine Informationsveranstaltung für die Schulleiterinnen und Schulleiter der bayerischen Gymnasien zum neunjährigen Gymnasium stattgefunden.

Mit Schulleiterinnen und Schulleitern einiger Aufsichtsbezirke haben im Rahmen von Direktorentagungen interne Dienstbesprechungen stattgefunden. Dabei wurden die Zielsetzung der neuen Oberstufe sowie die bisher beschlossenen Eckpunkte thematisiert, über die u. a. mit dem weiteren Zwischenbericht des StMUK vom 07.08.2019 zum Landtagsbeschluss Drs. 18/325 informiert wurde.

Zur dritten Teilfrage:

Die Ausgestaltung des „Leistungsfachs“ sowie der Seminare in der neuen Oberstufe ist noch zu beraten.

Abgeordneter
**Martin
Hagen**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, ob das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) die in der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel, Johannes Becher, Markus (Tessa) Ganserer, Paul Knoblach, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Barbara Fuchs vom 05.02.2019 betreffend „ANKER-Einrichtungen in Bayern III“ (Drs. 18/1567) angekündigte Evaluation durchgeführt hat, welche Ergebnisse aus dieser Evaluation resultieren und wann das StMUK gedenkt diese durchzuführen, sofern die Evaluation noch nicht erfolgt ist?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Online-Befragung zur Evaluation des Unterrichts in den ANKER-Einrichtungen durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) befindet sich derzeit in der Endabstimmung. Die Erhebung wird voraussichtlich spätestens im Februar 2020 durchgeführt werden können.

Abgeordnete
**Julika
 Sandt**
 (FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie der Stand der Verstetigung des im Schuljahr 2017/2018 gestarteten Modellvorhabens Medientutoren an den drei bayerischen Modellschulen (angekündigt zum Schuljahr 2018/2019) ist, wann sie gedenkt dieses bayernweit auszurollen und welche Mittel für dieses Vorhaben vorhanden sind (bitte aufschlüsseln nach Fortbildungs- und Materialkosten)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Institut für Medienpädagogik (JFF) arbeitet derzeit an dem Projekt „Modellhafte Entwicklung und Implementierung von Medientutoren an bayerischen Schulen“, das vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) gefördert und unterstützt wird. Medientutoren können mediale Lernereignisse für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte gestalten, Gleichaltrige bei medienbezogenen, v. a. inhaltlichen, Fragen beraten und die Lehrkräfte beim Einsatz von Medientechnik und mediengestützten Bildungsangeboten unterstützen. Dazu wurde an Modellschulen ein Curriculum entwickelt, erprobt und evaluiert.

Aktuell werden Rückmeldungen der Schulen und des StMUK vom JFF in die Materialien eingearbeitet und diese danach veröffentlicht, womit sie bayernweit allen Schulen zur Verfügung stehen.

Nachstehend werden die im Rahmen der Projektförderung vorgesehenen Fortbildungs- und Materialkosten angeführt:

Haushaltsjahr	Fortbildungskosten	Materialkosten
2017	37.000,00 Euro	19.000,00 Euro
2018	37.000,00 Euro	10.000,00 Euro
2019	11.600,00 Euro	6.800,00 Euro

Abgeordnete
**Anna
Toman**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie schätzt sie eine Reduzierung der Stundentafel an Grund- und Mittelschulen nach dem Vorbild Sachsens ein, wird eine Reduzierung der Stundentafel zum Erhalt der Unterrichtsqualität und zur Entlastung der Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen in Betracht gezogen und welche weiteren kurzfristigen Maßnahmen, auch beamtenrechtliche, werden in Betracht gezogen, um den Unterricht an Grund- und Mittelschulen zu gewährleisten?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus hat mit Medieninformation vom 26.06.2018 bekannt gegeben, die Stundentafeln zum Schuljahr 2019/2020 zu verändern und dabei die Stundenzahl um vier Prozent zu senken. An Grundschulen in Sachsen werden damit drei Stunden weniger unterrichtet als im Vorjahr, an Oberschulen werden – im Ausgleich mit der Einführung einer weiteren Stunde Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung in zwei Jahrgangstufen – sieben Stunden weniger unterrichtet (Saldo demnach fünf Stunden weniger als im Vorjahr).

Bayern beweist die hohe Qualität und Leistungsfähigkeit seines Schulsystems regelmäßig im IQB-Bildungstrend (IQB = Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen). Bayerische Schülerinnen und Schüler belegen hier in allen Kategorien aktuell einen der ersten drei Plätze im Ländervergleich. Ein wichtiges Erfolgsmoment dafür sind – neben weiteren Kriterien – auch die umfassenden Stundentafeln an den einzelnen Schularten, deren Reduzierung daher auch nicht in Betracht gezogen wird.

Aufgrund des weiter bestehenden erhöhten Bedarfs an Lehrkräften für den Bereich Grund- und Mittelschule werden zahlreiche kurz- und mittelfristige Maßnahmen ergriffen:

So werden auch zum Schuljahr 2019/2020 Zweitqualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für Realschulen bzw. Gymnasien angeboten.

Über 1.400 Lehrkräfte haben die Maßnahme schon abgeschlossen und sind unbefristet beschäftigt, in der Regel verbeamtet, als Lehrer an Grund- und Mittelschulen. Im Schuljahr 2019/2020 nehmen über 1.200 Lehrkräfte an den Grund- und Mittelschulen an den Maßnahmen teil, davon haben rund 370 neu begonnen.

Darüber hinaus setzt Bayern zur mittelfristigen, qualitätvollen Sicherstellung der Unterrichtsversorgung an Grundschulen auf die Aufstockung der Studienplätze für dieses Lehramt:

Bereits zum Wintersemester 2018/2019 wurden 700 zusätzliche Studienplätze für das Lehramt an Grundschulen geschaffen. Hierfür wurden 58 zusätzliche Abordnungsstellen aus dem Einzelplan 05 zur Verfügung gestellt, die an den bayerischen

Universitäten mit einschlägigem Angebot einen raschen Aufwuchs der Studienplätze für das Grundschullehramt ermöglichen.

Grundsätzlich kommen als weitere Maßnahmen auch beamtenrechtliche in Betracht; darauf wurde auch in der Vergangenheit zur Sicherung einer verlässlichen Unterrichtsversorgung bereits zurückgegriffen. Zum Tragen könnten dabei nur solche Instrumente kommen, bei denen in der gesetzlichen Regelung ein entsprechender Ermessensspielraum vorgesehen ist.

Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwiefern werden andere Religionen (Inhalte, Lebensweise und Geschichte) laut Lehrplänen in den jeweiligen Religionsunterricht thematisiert, in welcher Form sind religionskundliche Inhalte, also die Annäherung an Religion und Weltanschauung aus einer religionsübergreifenden, wissenschaftlichen Perspektive, in den Lehrplänen verankert und welche Arten eines interreligiösen Dialogs sind laut Lehrplänen vorgesehen (bitte aufschlüsseln nach Schulformen, Jahrgangsstufen und Religionsunterricht wie Katholische Religionslehre, Evangelische Religionslehre, Orthodoxe Religionslehre, Israelitische Religionslehre, Alt-Katholische Religionslehre sowie den Modellversuch Islamischer Religionsunterricht)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Religionsunterricht ist gemäß Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) und Art. 136 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) i. V. m. Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) an den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Der Religionsunterricht wird nach Maßgabe der genannten Vorschriften in Zusammenarbeit von Religionsgemeinschaft und Staat erteilt, wobei die Religionsgemeinschaft bei bestehender staatlicher Schulaufsicht jeweils die inhaltliche Verantwortung (Lehrinhalt und Didaktik) für den Unterricht trägt (vgl. Art. 112 Abs. 1 Satz 1 BayEUG). Diese Kooperation ist gelebter Ausdruck des auf religiös-weltanschaulicher Neutralität des Staates, Religionsfreiheit und gegenseitiger Unabhängigkeit beruhenden kooperativen Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften.

Vor diesem Hintergrund werden die drei Teilfragen wie folgt beantwortet:

1. Thematisierung anderer Religionen im Religionsunterricht

Die Auseinandersetzung mit anderen Religionen bzw. den in unserer Gesellschaft wirksamen Religionen ist fester Bestandteil der Fachprofile und Fachlehrpläne des LehrplanPlus für Religionslehre (und Ethik). Dort wird sie jeweils als eigener Themenbereich (Gegenstandsbereich) aus der Perspektive des jeweiligen Faches und auf der Grundlage der Fachkompetenz der jeweiligen Profession entwickelt und über die Jahrgangsstufen der verschiedenen Schularten aufwachsend behandelt. Das gilt ausdrücklich auch für den Modellversuch „Islamischer Unterricht“.

2. Religionskundliche und interreligiöse Inhalte in den Lehrplänen anderer Fächer sowie im Rahmen fächerübergreifender Bildungs- und Erziehungsaufgaben

Die Lehrpläne in Bayern beinhalten in umfassender Weise den Auftrag zur Auseinandersetzung mit verschiedenen Religionen bzw. Konfessionen und Weltanschauungen auf unterschiedlichen Ebenen. In diesem Sinne gibt der LehrplanPlus als

verbindlich zu erfüllende schulart- und fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsaufgabe u. a. die „Interkulturelle Bildung“ vor, in deren Rahmen „die Schülerinnen und Schüler elementare Kenntnisse über andere Kulturen und Religionen [erwerben], die in einer pluralistischen und globalisierten Gesellschaft ein kultursensibles Verhalten und ein friedvolles Zusammenleben ermöglichen.“

Darüber hinaus erwerben die Schülerinnen und Schüler im Sinne dieses schulart- und fächerübergreifenden Erziehungs- und Bildungsziels auch in den anderen Fächern, wie zum Beispiel in Geographie und Geschichte, sowie ggf. in fächerübergreifenden Projekten elementare Kenntnisse über andere Kulturen und Religionen.

Speziell der Geschichtsunterricht trägt zur religionskundlichen Bildung bei, indem die Schülerinnen und Schüler elementare Kenntnisse über andere Kulturen und Religionen sowie deren historische Wurzeln und Entwicklung erwerben. Das Unterrichtsprinzip der Multiperspektivität hilft zu begreifen, dass gerade vor dem Hintergrund kulturspezifischer Vorstellungen identische historische Sachverhalte unterschiedlich erklärt, gedeutet und beurteilt werden können. So entwickeln Schülerinnen und Schüler Interesse und Offenheit, gegenseitigen Respekt sowie Toleranz gegenüber anderen Menschen zu anderen Zeiten und in anderen Kulturen.

Auch im Fach Geographie sind religionskundliche Inhalte bereits jetzt ein wichtiger Bestandteil der entsprechenden Lehrpläne. Die Begegnung mit europäischen und außereuropäischen Ländern und Regionen ermöglicht den Schülerinnen und Schülern einen Einblick in die kulturelle Vielfalt auf der Erde. Bei regionalen und landeskundlichen Themenfeldern sowie bei der Analyse von Kulturphänomenen lassen sich ferner Verbindungen mit den Fächern Geschichte, Sozialkunde, Religionslehre und Ethik, aber auch mit den modernen Fremdsprachen herstellen. Auf diese Weise erwerben die Schülerinnen und Schüler im Geographieunterricht Verständnis für andere Völker mit ihren spezifischen Lebens- und Wirtschaftsweisen und finden so zu einem weltoffenen Verhalten.

Ergänzend leisten auch die schulart- und fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsziele „Soziales Lernen“ und „Werterziehung“ einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung kultursensiblen Verhaltens und eigener, reflektierter Haltungen (u. a. in religiösen Zusammenhängen) und damit letztlich zu friedvollem Zusammenleben in einer pluralen Gesellschaft.

3. Verankerung von Formen des interreligiösen Dialogs im Religionsunterricht der einzelnen Konfessionen/Religionsgemeinschaften

Im Religionsunterricht ist die Erziehung zur Dialogfähigkeit und zu einer reflektierten, respektvollen Auseinandersetzung mit anderen Religionen und Weltanschauungen ein zentrales Anliegen.

So nehmen gemäß den Fachprofilen für Katholische Religionslehre und Evangelische Religionslehre Themenbereiche (Gegenstandsbereiche), in denen die Auseinandersetzung mit den (wesentlichen) Weltreligionen und Weltanschauungen thematisiert werden, im Unterricht dieser Fächer breiten Raum ein.

Fächerverbindender Unterricht, der den Dialog zwischen den verschiedenen Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen zum Ziel hat, ist in den jeweiligen Fachprofilen ausdrücklich verankert.

Der umfassenden Anlage des LehrplanPlus entsprechend wird im Servicebereich des Lehrplans zu den einzelnen Lernbereichen in den Fachlehrplänen der Fächer

explizit auf die jeweils in besonderer Weise im Fokus stehenden Schular- und fächerübergreifenden Ziele (wie z. B. Soziales Lernen, Werteerziehung und Interkulturelle Bildung) hingewiesen.

Ferner werden auch Querverweise zu inhaltlich korrespondierenden und für Kooperationen besonders geeigneten Lernbereichen anderer Fächer gegeben. Auf diese Weise erfahren die Lernbereiche im LehrplanPlus u. a. auch für die den Religionsunterricht konsequent eine fächerübergreifende Einordnung und halten die Lehrkräfte an, die fächerübergreifende Zusammenarbeit im Blick zu behalten und – wo dies unter Berücksichtigung der unterrichtlichen Situation möglich und sinnvoll ist – Unterrichtseinheiten im Sinne eines dialogischen Austausches der verschiedenen Unterrichtsgruppen zum Beispiel über religiöse, weltanschauliche oder ethische Auffassungen zu gestalten.

Hinzuweisen ist in diesem Kontext auch auf die verbindlich zu erfüllenden schulart- und fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben, zu deren Umsetzung prinzipiell alle Fächer (also auch diejenigen Fächer, an denen die Schülerinnen und Schüler bekenntnisübergreifend teilnehmen) sowie alle weiteren Bildungsanlässe beitragen, die sich bei der Ausgestaltung des Schullebens ergeben. Zu diesen Bildungs- und Erziehungsaufgaben zählen u. a. die Bereiche „Soziales Lernen“, „Interkulturelle Bildung“ und „Werteerziehung“, die u. a. klar auf die respektvolle Auseinandersetzung mit anderen Standpunkten als den eigenen sowie auf einen unmittelbaren Austausch mit Andersdenkenden abzielen.

Zur Gestaltung fächerübergreifender Unterrichtseinheiten, in denen Schülerinnen und Schüler unterschiedlichen Bekenntnisses über religiöse, weltanschauliche und ethische Themen miteinander ins Gespräch kommen, bietet der LehrplanPlus im Serviceteil für Religionslehre Materialien für fächerübergreifende dialogfördernde Lerneinheiten an.

Eine im Sinne der Anfrage zum Plenum aufgeschlüsselte Übersicht liegt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus nicht vor. In der Anlage* werden exemplarisch entsprechende Übersichten für die Fächer Evangelische und Katholische Religionslehre am Gymnasium sowie eine Auflistung von Anknüpfungspunkten zum interreligiösen Dialog im Religionsunterricht verschiedener Schularten übermittelt.

Nähere Details zu einzelnen Lehrplaninhalten enthalten die folgenden Online-Informationen:

<https://www.lehrplanplus.bayern.de/> (LehrplanPLUS, derzeit in Kraft für die Jgst. 1 bis 7)

<https://www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/lehrplan/> (aktueller Lehrplan für die Jahrgangsstufen 8ff.)

<https://www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/lehrplan/modellversuch-islamischer-unterricht/> (aktueller Lehrplan für den Modellversuch Islamischer Unterricht)

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Abgeordneter
**Maximilian
Deisenhofer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, was sind die zentralen Ergebnisse der „AG Lehrerbildung“ des damaligen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie Universität Bayern e.V., die bis Ende 2017 getagt hat, welche Ergebnisse daraus wurden bereits umgesetzt und wird es künftig wieder eine solche Arbeitsgruppe geben, um die Anliegen und die Expertise der Universitäten in diesem wichtigen Themenfeld einzubinden?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Staatsregierung legt in der Lehrerbildung traditionell großen Wert auf einen Austausch mit den bayerischen Universitäten, was dazu beiträgt, dass das bayerische Schulsystem, welches unter anderem auch der bayerischen Lehrerbildung grundiert ist, insgesamt sehr erfolgreich ist. Das regelmäßig sehr gute Abschneiden bayerischer Schülerinnen und Schüler in zahlreichen vergleichenden Schulleistungstudien belegt dies eindrucksvoll.

Ein Baustein dieses Austauschs war eine 2015 durch die Staatsregierung initiierte Arbeitsgruppe („AG Lehrerbildung“) von Universität Bayern e.V. und des damaligen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Überprüfung der jeweiligen Positionen zur Zukunft der Lehrerbildung auf Übereinstimmungen und Herausforderungen. Nach einer Reihe von Sitzungen ergaben sich 2017 große inhaltliche Schnittmengen unter anderem in folgenden Punkten:

- Beibehaltung der Zweiphasigkeit der Lehrerbildung (Studium – Vorbereitungsdienst)
- Bekenntnis zur Ersten Staatsprüfung als Zulassungsvoraussetzung zum Schulvorbereitungsdienst
- Aufrechterhaltung der wissenschaftlichen Basis der Lehrerbildung durch Universitäten angesichts neuer thematischer Anforderungen (z. B. Bildung für nachhaltige Entwicklung – BNE, Heterogenität, Digitalisierung)
- Lehrerbildungszentren der Universitäten als Koordinierungsstellen
- Grundsätzliche Ermöglichung der Polyvalenz von Lehramtsstudiengängen

Die voraussichtlich zeitnah in Kraft tretende Änderungsverordnung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) berücksichtigt zahlreiche gemeinsame Anliegen von Universitäten und Staatsregierung, wie zum Beispiel die Anforderungen der Digitalisierung/Medienbildung, der BNE, der Heterogenität und Inklusion durch Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen für die Erste Staatsprüfung. Im Rahmen der Verbandsanhörung wurde den Universitäten die Änderungsverordnung der LPO I im Frühjahr 2019 zur Stellungnahme zugeleitet. Nach Inkrafttreten obliegt es den Universitäten, die neuen Anforderungen auf akademischer Basis umzusetzen.

Bei weiteren Anliegen der Universitäten, insbesondere nach einer Verlängerung der Studienzeiten und einer Umstellung sämtlicher Lehramtsstudiengänge auf BA-MA-Struktur wurden unterschiedliche Positionen festgestellt.

Derzeit ist eine Wiederaufnahme der „AG Lehrerbildung“ in Vorbereitung, in welcher aktuelle und künftige Herausforderungen in der Lehrerbildung in bewährter Weise durch Universitäten und Staatsregierung gemeinsam beleuchtet werden sollen.

Abgeordneter
**Dr. Helmut
Kaltenhauser**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen Luft- und Raumfahrt sowie Satellitentechnologien im Rahmen der sogenannten Hightech Agenda an der Technischen Universität München, in Oberpfaffenhofen und in Augsburg gefördert werden, nicht aber in Würzburg, obwohl am Zentrum für Telematik und an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg seit mehr als zehn Jahren sehr erfolgreich anwendungsorientierte Forschung und Industriekooperationen stattfinden, wie die Förderung der Luft- und Raumfahrt sowie der Satellitentechnologien in Würzburg künftig geplant ist und ob angedacht ist, eine dauerhafte Grundförderung in Würzburg am Zentrum für Telematik und an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg unabhängig von der sogenannten Hightech Agenda einzurichten?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Anfrage zum Plenum tangiert die Geschäftsbereiche der Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst (StMWK) sowie für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) und vermengt verschiedene Projekte miteinander.

Für die zuständigkeitshalber im Geschäftsbereich des StMWK angesiedelten universitären Fragen, wie die Gründung einer Fakultät für Luft-, Raumfahrt und Geodäsie, lässt sich Folgendes festhalten:

An der Technischen Universität München bestehen schon jetzt 18 Lehrstühle bzw. Professuren in den Bereichen Luft- und Raumfahrt sowie Geodäsie, die bisher anderen Fakultäten zugeordnet waren. Diese umfangreichen Kompetenzen werden in der neuen Fakultät für Luft-, Raumfahrt und Geodäsie gebündelt, womit rasch eine arbeitsfähige und sichtbare Arbeitseinheit geschaffen und in den nächsten Jahren weiter aufgebaut werden kann. Im Gegensatz dazu ist die Arbeitseinheit an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, die sich im Bereich der Luft- und Raumfahrt speziell mit Picosatelliten befasst und durchaus Verdienste erworben hat, deutlich kleiner und besteht aus dem Lehrstuhl für Robotik und Telematik mit zwei Professoren, von denen einer kurz vor der Ruhestandsversetzung steht, sowie dem Lehrstuhl für Informationstechnik für Luft- und Raumfahrt mit zwei weiteren Professoren.

Es wäre durchaus wünschenswert, wenn die Würzburger Professoren ihre Kompetenzen im Wege von Kooperationen in die Fakultät für Luft-, Raumfahrt und Geodäsie der Technischen Universität München einbringen könnten, damit in Bayern eine große, schlagkräftige und weltweit konkurrenzfähige Arbeitseinheit entsteht.

Im Bereich Luft- und Raumfahrt sind im Geschäftsbereich des StMWi beispielhaft ein Forschungsprogramm im Bereich Leichtbauwerkstoffe und Digitalisierung von Fertigungsprozessen (Technologieförderung, bayernweit) und der weitere Ausbau des Standortes des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt Oberpfaffenhofen über den Aufbau eines DLR Galileo Kompetenzzentrums (Bund/Land) geplant.

Die detaillierte finanzielle Ausgestaltung der Hightech-Offensive ist derzeit Gegenstand des Haushaltsaufstellungsverfahrens (Nachtragshaushalt 2020).

Grundsätzlich steht die Technologieförderung des StMWi, wie zum Beispiel das Bayerische Verbundforschungsprogramm (BayVFP), Interessenten aller Branchen und Fachrichtungen aus ganz Bayern offen (Haushaltsmittelvorbehalt).

Das Zentrum für Telematik – ZfT (eingetragener Verein, Gründung 2007, Leitung: Prof. Klaus Schilling, Inhaber des Lehrstuhls für Robotik und Telematik an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg) wurde und wird durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Rahmen diverser Projektförderungen sowohl in den Bereichen Luft- und Raumfahrt/Satellitentechnologien als auch im Bereich digitalisierter Produktion gefördert. Zu nennen sind hier:

- Anschubfinanzierung von Gründung 2007 bis 2018 in Höhe von 4,4 Mio. Euro
- Förderung zur Entwicklung von Kleinsatelliten (Fördervolumen 2,22 Mio. Euro; laufende Förderung)
- Förderung des Satelliten-Projekts „In-Orbit Formationstests“ (Fördervolumen 1,2 Mio. Euro, laufende Förderung)
- Förderung des Vorhabens „Adaptive industrielle Produktion“ im Rahmen von Bayern Digital (Fördervolumen 3 Mio. Euro, Laufzeit bis Ende 2018).

Daneben wird das ZfT in die Maßnahmen zum Ausbau der außeruniversitären Forschung zu Künstlicher Intelligenz (KI-Netzwerk) am Standort Würzburg eingebunden.

Statt einer dauerhaften Grundfinanzierung verfolgt das StMWi den Ansatz, die Kompetenzen des ZfT in Unterfranken durch die genannten Projektförderungen gezielt zu sichern und weiter zu stärken.

Abgeordnete
**Susanne
Kurz**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie das unter anderem im BR (am 09.11.2019 <https://www.br.de/nachrichten/kultur/dieter-borchmeyer-verteidigt-festschrift-fuer-verurteilten-mauser,RhDtRi9>) im Deutschlandfunk (am 29.10.2019 https://www.deutschlandfunkkultur.de/der-fall-siegfried-mauser-eine-festschrift-fuer-einen.2177.de.html?dram:article_id=462121), in der „Süddeutschen Zeitung“ (am 25.10.2019 <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-siegfried-mauser-musikhochschule-sexuelle-noetigung-1.4656242>) besprochene Vorwort der Festschrift zum 65. Geburtstag Siegfried Mausers bewertet, wie sie den durch die darin enthaltenen Formulierungen entstandenen Imageschaden für die Bayerische Akademie der Schönen Künste und die Hochschule für Musik und Theater München bewertet und welche konkreten Maßnahmen sie unternimmt, um diesen Imageschaden abzuwenden?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der frühere Präsident der Hochschule für Musik und Theater München Dr. Mauser wurde vom Landgericht München I zu zwei Jahren und neun Monaten Freiheitsstrafe wegen sexueller Nötigung verurteilt. Dieses Urteil wurde vom Bundesgerichtshof (BGH) am 09.10.2019 bestätigt. Eine frühere Verurteilung wegen sexueller Nötigung von neun Monaten war bereits rechtskräftig geworden. Dies hat bereits folgende Auswirkungen: Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz endete das Beamtenverhältnis von Dr. Mauser mit der Zurückweisung seiner Revision kraft Gesetzes. Gemäß Art. 12 Abs. 1 Hochschulpersonalgesetz darf Herr Dr. Mauser die Bezeichnung „Professor“ nicht mehr führen.

Herr Dr. Mauser hat außerdem von sich aus sein Ausscheiden aus der Bayerischen Akademie der Schönen Künste erklärt. Sowohl die Akademie als auch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) sehen dies als wichtigen und richtigen Schritt an, da Herr Dr. Mauser damit aus eigener Entscheidung seine Mitgliedschaft beendet hat, um dadurch Schaden von der Akademie abzuwenden. Um künftig in Fällen einer erheblichen strafrechtlichen Verurteilung eine interne und externe Diskussion zu vermeiden, bereitet das StMWK derzeit eine Änderung der Rechtsverordnung zur Akademie der Schönen Künste vor. Analog zum Beamtenstatus soll künftig bei einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung eines Mitglieds zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ein automatischer Ausschluss erfolgen.

Infolge der rechtskräftigen Verurteilung halten das StMWK, die Leitung der Bayerischen Akademie der Schönen Künste und die Leitung der Hochschule für Musik und Theater eine öffentliche Ehrung von Herrn Dr. Mauser nicht für angemessen und distanzieren sich auch von der Festschrift zum 65. Geburtstag von Herrn Dr. Mauser. Die Festschrift ist keine Publikation der Akademie, da sie weder von ihr finanziert noch von ihr oder anderer staatlicher Seite bezuschusst ist und die Akademie auch keinen Einfluss auf ihr Erscheinen hat. Wenn Akademiemitglieder hie-

ran mitwirken, so tun sie dies als Privatpersonen in eigener Entscheidung und Verantwortung. Die Leitung der Akademie legt Wert auf die Feststellung, dass die Taten, für die Herr Dr. Mauser rechtskräftig verurteilt wurde, von der Akademie nicht verharmlost werden und das rechtskräftige Urteil des BGH respektiert wird. Die Leitung der Akademie bedauert es sehr, falls durch die Veröffentlichung der Festschrift ein anderer Eindruck entstanden sein sollte. Die Leitung der Akademie wird hierzu noch eine entsprechende öffentliche Erklärung abgeben.

Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Bezugnehmend auf die „Hightech Agenda Bayern“ frage ich die Staatsregierung, wie viele zusätzliche Studienplätze für Informatik im Rahmen der Investitionsoffensive an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg geschaffen werden sollen, welche Ressourcen der Universität dafür und für den Ausbau des Studienschwerpunkts „Künstliche Intelligenz“ bereitgestellt werden (Gelder und Personalstellen) und welchen Zeitrahmen die Staatsregierung hierfür vorsieht?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Frage, wie viele zusätzliche Studienplätze für Informatik im Rahmen der Investitionsoffensive an welchen Standorten realisiert werden, ist derzeit in Prüfung bzw. Gegenstand des Haushaltsaufstellungsverfahrens. In der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder wurden 5.000 Studienplätze für Informatik angekündigt, dabei wurden beispielhaft neben Passau und Augsburg Bamberg, Hof und Kronach genannt. Vornehmlich soll der Ausbau auf vorhandenen Studienstrukturen aufsetzen, also Studienkapazitäten ausgeweitet werden.

Wie Ministerpräsident Dr. Markus Söder in der Regierungserklärung zudem ausgeführt hat, werden in einem KI-Wettbewerb (auf der Basis der Vorlage von Konzepten bis zu 50 weitere Professuren an die Universitäten und Hochschulen vergeben, die Universität Bamberg sollte sich daran beteiligen.

Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist die Hochschule für angewandte Wissenschaft (HAW) Landshut mit Personal und Mitteln je Studierender bzw. Studierendem ausgestattet im Vergleich zu HAW vergleichbarer Größenordnung (z. B. Coburg oder Ingolstadt)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Ein Vergleich der Stellenausstattung in den Hochschulkapiteln nach den Studierendenzahlen ist nur sehr eingeschränkt möglich, da anerkanntermaßen für Technik und Gestaltung andere Schlüsselwerte angesetzt werden müssen als für Wirtschaft und Sozialwesen. Eher geeignet als der Vergleich der HAW Coburg und Ingolstadt mit Landshut ist daher der Vergleich mit der HAW Kempten, die bei vergleichbarem Studienangebot auch etwa gleiche Studierendenzahlen aufweist und etwa gleichzeitig gegründet wurde. Entsprechend ergeben bei der HAW Kempten die betreffenden Stellenzahlen im Hochschulkapitel (jährlich 69,75) in Relation zu den Studierendenzahlen (im Wintersemester – WS – 2016/2017 = 6.045, im WS 17/18 = 6.104) die Werte 86,67 und 87,51 Stellen pro Studierende und sind nahezu identisch mit den Werten der HAW Landshut (WS 16/17: 86,73; WS 17/18: 86,32).

Soweit bei den Mitteln der sog. Globalmasse Lehre (ohne die gesondert bedarfsberechneten Lehrauftragsmittel) und beim Budget für Geschäftsbedarf, Reisekosten u. ä. (sog. disponible Grundmittel) unterschiedliche Veranschlagungen im Hinblick auf aktuelle gewichtete Studierendenzahlen (Technik und Gestaltung werden doppelt gezählt, Wirtschaft und Soziales nur einfach) bestehen, werden sie vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) durch die jährliche Zuweisung von pauschalen Verstärkungsmitteln ausgeglichen, sodass hier im Haushaltsvollzug keine Ungleichbehandlung bestehen bleibt.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Hochschule Landshut mit dem neuen Verwaltungs- und Hörsaalgebäude sowie mit dem derzeit laufenden Mensaneubau in räumlicher Hinsicht künftig deutlich besser ausgestattet ist als andere Hochschulen. Soweit eine Unterausstattung einzelner Hochschulen im Stellen- und Mittelbereich erkennbar ist, ist das StMWK stets bemüht, diese im Haushaltsvollzug so weit als irgend möglich auszugleichen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Abgeordneter
**Harald
Güller**
(SPD)

Da durch die Neuordnung des Länderfinanzausgleichs (Ausgleich der Steuerkraft der Länder künftig durch die Umsatzsteuer, kein horizontaler Ausgleich zwischen den Ländern mehr) Bayern im Jahr 2020 mit 1,3 Mrd. Euro entlastet werden soll, frage ich die Staatsregierung, von welcher tatsächlichen Entlastung im Jahr 2020 und jeweils in den Folgejahren geht die Staatsregierung aus und wofür werden diese zusätzlichen Mittel im Jahr 2020 im Stammhaushalt bzw. im Entwurf des Nachtragshaushalts verwendet?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 führt zu einem Systemwechsel im bundesstaatlichen Finanzausgleich. Der auf Ausgleichszuweisungen und -beiträgen basierende Länderfinanzausgleich entfällt ebenso wie der aktuelle Umsatzsteuervorwegausgleich in seiner bisherigen Ausgestaltung. Diese beiden horizontalen Ausgleichsstufen werden ab dem Ausgleichsjahr 2020 durch den neuen sog. Finanzkraftausgleich abgelöst – ein einstufiges System finanzkraftabhängiger Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuerverteilung.

Die tatsächlichen Entlastungen Bayerns lassen sich erst nach Ablauf des Ausgleichsjahrs 2020 endgültig beziffern. Im hochkomplexen Berechnungssystem mit seinen wechselseitigen Verflechtungen zwischen allen sechzehn Bundesländern können beispielsweise unvorhergesehene Steuerentwicklungen bereits zu erheblichen Verschiebungen zwischen den Ländern führen. Absehbar wird sich jedoch (bedingt durch den geänderten, abgeflachten Tarifverlauf) mit dem Reformjahr 2020 eine deutliche Entlastung Bayerns und eine deutliche Abschwächung der Dynamik im Ausgleichssystem – wie bereits im Text der Anfrage zum Plenum umschrieben – ergeben.

Der größte Teil der Entlastungswirkung kommt den bayerischen Kommunen zugute. So kommt es zum Beispiel durch den Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage ab dem Jahr 2020 zu einer massiven Stärkung der kommunalen Einnahmehasis in einer Größenordnung von rund 800 Mio. Euro. Aber dennoch bleibt es dabei, dass aufgrund der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen signifikant weniger Steuergelder aus Bayern an andere Bundesländer abfließen.

Unabhängig davon entspricht eine Verknüpfung bestimmter Einnahmen mit bestimmten Ausgaben nicht dem Grundgedanken des Gesamtdeckungsprinzips nach Art. 8 Abs. 1 Bayerische Haushaltsordnung.

Abgeordneter
**Sebastian
Körber**
(FDP)

Nachdem sich der Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr, Dr. Hans Reichhart, am 23.10.2019 offenkundig im Namen der Staatsregierung im Plenum zur Grunderwerbsteuer, unter Angabe eines konkreten Freibetrags in Höhe von 800.000 Euro, äußerte, frage ich die Staatsregierung, ob bereits Bundesratsinitiativen seitens der Staatsregierung eingebracht wurden (unter Angabe von Drucksache, Formulierungsvorschlag und der vorgeschlagenen Höhe des jeweiligen Freibetrags), die einen Freibetrag zur Grunderwerbsteuer beim erstmaligen Erwerb von Wohnimmobilien vorsahen, welche Personengruppen von einem Freibetrag profitieren würden (bitte Voraussetzungen hierfür mit angeben) und wie hoch der geplante Freibetrag der Grunderwerbsteuer beim erstmaligen Erwerb von Wohnimmobilien wäre?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Einführung eines persönlichen Grunderwerbsteuerlichen Freibetrags für den Ersterwerb selbstgenutzten Wohneigentums ist ein zielgenaues und effektives Mittel, mit welchem Erwerbsnebenkosten gesenkt und somit die Finanzierbarkeit einer Immobilie erleichtert werden kann. Die Staatsregierung hat sich auf Bundesebene bereits in zwei Gesetzgebungsverfahren für die Einführung eines solchen persönlichen Freibetrags eingesetzt, zum einen mit der Entschließung Nr. 4 der BR-Drs. 607/2/18 vom 13.12.2018 und zum anderen mit der Empfehlung Nr. 10 der BR-Drs. 355/1/19 vom 09.09.2019. Im Fokus der Begünstigung standen dabei Familien mit Kindern. Um die Durchsetzbarkeit des Anliegens zu verbessern, wurde auf die konkrete Benennung eines Betrags zunächst verzichtet. Das Anliegen fand in beiden Fällen nicht die erforderliche Mehrheit im Bundesrat.

Abgeordneter
**Tim
Pargent**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, sieht sie Möglichkeiten, bei dienstlichen Flugreisen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes eine Form von Kompensationsleistungen (monetär oder anders) für die dadurch entstandene CO₂-Emissionen zu erbringen und wenn nein, welche Änderungen der bisherigen rechtlichen Grundlagen wären aus Sicht der Staatsregierung nötig (bitte unter Angabe aller entsprechenden Grundlagen), um eine solche Kompensationszahlung zu ermöglichen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Für eine CO₂-Kompensation ist eine entsprechende gesetzliche Grundlage sowie die Bereitstellung von Haushaltsmitteln erforderlich, da eine Kompensation ohne Rechtsgrundlage den Haushaltsgrundsätzen der Notwendigkeit und Sparsamkeit (Art. 6 und 7 Bayerische Haushaltsordnung) widersprechen würde.

Dessen ungeachtet wurde mit dem Abschluss des Firmenfördervertrages mit der Lufthansa zum 01.04.2019 eine CO₂-Kompensation für alle innerdeutschen und innereuropäischen Flüge vereinbart, die mit der Lufthansa (inkl. Austrian Airlines und Swiss) durchgeführt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Abgeordneter
**Florian von-
Brunn**
(SPD)

Nachdem zahlreiche ältere Windkraftanlagen technisch nicht mehr auf der Höhe der Zeit sind, viele davon zudem in den nächsten Jahren aus der Förderung fallen und neue Windräder aufgrund der 10H-Regelung kaum mehr gebaut werden, frage ich die Staatsregierung, welche (genehmigungsrechtlichen) Auswirkungen die sogenannte 10H-Regelung in Bayern beim „Repowering“ (Ersatz von älteren durch leistungsstärkere Windkraftanlagen) hat, in welchen Fällen in Bayern das Repowering seit Inkrafttreten der 10H-Regelung durch sie verhindert wurde und bei wie vielen Windrädern in Bayern nach Informationen der Staatsregierung ein Repowering sinnvoll wäre?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Beim Repowering werden in der Regel andere Windrad-Typen mit größeren Turm- sowie Nabenhöhen und größeren Rotordurchmessern eingesetzt. Diese Anlagen unterscheiden sich auch in Bezug auf Immissionen wie z. B. Schall und Schattenwurf, von den Altanlagen. Somit gelten hier die gleichen Maßstäbe wie für Neuprojekte. Für sie gilt damit auch die 10H-Regelung.

Bayern profitiert von seinem relativ jungen Anlagenpark. Nach Erhebungen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sind in Bayern nach dem Inkrafttreten der 10H-Regelung insgesamt lediglich vier Anlagen (> 100 KW) bis Ende September 2019 außer Betrieb gegangen (im Jahr 2014 eine Anlage und im Jahr 2015 drei Anlagen). Eine pauschale Aussage, dass die 10H-Regelung dafür verantwortlich ist, dass diese Anlagen nicht repowert wurden, ist nicht möglich, da hierüber keine Erhebungen erfolgen. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass auch andere Gründe gegen ein Repowering sprechen können, wie z. B. das Genehmigungsrecht (Konflikte mit den Belangen des Wetterraders, der Flugsicherung und des Artenschutzes etc.). Auch technische Gründe können hier angeführt werden. Dazu zählen insbesondere zu geringe Abstände zu benachbarten Anlagen. Größer dimensionierte Windturbinen erfordern aufgrund stärkerer Turbulenzentwicklung größere Abstände zu benachbarten Anlagen. Ist die Fläche am Standort bereits dicht bebaut oder aus anderen Gründen nicht erweiterbar, lassen sich die erforderlichen technischen Abstände für Neuanlagen nicht einhalten.

Zudem kann auch die fehlende Flächensicherung (z. B. auslaufende Pachtverträge) gegen ein Repowering sprechen.

Aus diesen Gründen ist es auch nicht möglich eine belastbare Anzahl von Windenergieanlagen zu nennen, für die ein Repowering sinnvoll wäre. Hier muss jeder Einzelfall für sich betrachtet werden.

Abgeordneter
**Albert
Duin**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Unternehmensansiedlungen erfolgten durch Invest in Bavaria in den letzten fünf Jahren, wie verteilen sich die Ansiedlungen auf die einzelnen Regierungsbezirke und wie viele der angesiedelten Unternehmen seit Bestand von Invest in Bavaria sind immer noch in Bayern tätig?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Invest in Bavaria (IB) unterstützt Unternehmen nicht nur bei Neuansiedlungsprojekten, sondern auch bei Übernahmen, komplexen Erweiterungsvorhaben und Standortsicherungen an bereits bestehenden Standorten. IB hat in den Jahren 2014 bis 2018 bayernweit insgesamt 627 Projekte (davon 496 Ansiedlungen) erfolgreich betreut. Die Projekte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Regierungsbezirke:

- Oberbayern: 449 Projekte (davon 378 Ansiedlungen)
- Niederbayern: 13 Projekte (davon 8 Ansiedlungen)
- Oberpfalz: 16 Projekte (davon 8 Ansiedlungen)
- Oberfranken: 24 Projekte (davon 9 Ansiedlungen)
- Mittelfranken: 64 Projekte (davon 46 Ansiedlungen)
- Unterfranken: 26 Projekte (davon 17 Ansiedlungen)
- Schwaben: 35 Projekte (davon 20 Ansiedlungen)

Die Dienstleistungen, die IB für die Unternehmen erbringt, beruhen nicht auf einer formalen vertraglichen Grundlage. Es gibt daher keine Rechtsgrundlage für ein systematisches Screening abgeschlossener Investitionsprojekte. Dementsprechend sind auch keine offiziellen statistischen Erhebungen zum weiteren Fortbestand der Unternehmen verfügbar. Eine Aussage, wie viele der in der Vergangenheit mit Unterstützung von IB angesiedelten Unternehmen aktuell noch in Bayern tätig sind, ist somit nicht möglich.

Abgeordnete
**Martina
Fehlner**
(SPD)

Nachdem die Staatsregierung bereits im Koalitionsvertrag vom Oktober 2018 die Errichtung einer Landesagentur für Energie und Klimaschutz angekündigt hat, frage ich sie, wie ist der Stand der Umsetzung der Landesagentur für Energie und Klimaschutz, wie viel finanzielle Mittel stehen für die Landesagentur pro Haushaltsjahr zur Verfügung und wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vorgesehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Nach Abschluss der derzeit laufenden Planungen für die Landesagentur für Energie und Klimaschutz erfolgt eine zeitnahe Behandlung im Ministerrat.

Es stehen insgesamt 4 Mio. Euro pro Haushaltsjahr an finanziellen Mitteln für die Landesagentur zur Verfügung.

Dabei sind bis zu 20 Stellen für die Landesagentur vorgesehen.

Abgeordneter
**Thomas
Gehring**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund, dass die Firma J. M. Voith SE & Co. KG | VTBS angekündigt hat, ihren traditionsreichen und aktuell erfolgreichen Standort in Sonthofen zu schließen und damit viele wichtige Arbeitsplätze in der Region verloren gehen, frage ich die Staatsregierung, ob sie bereit ist, auf Staatsminister- oder Staatssekretärebene alle Beteiligten zur Rettung des Standorts Sonthofen an einen Tisch zu bringen, und welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, durch staatliche Förderung von Forschungs- und Wissenstransfer vor Ort oder den Aufbau eines regionalen Innovationsnetzwerkes diesen Standort zu erhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Seit die Firma Voith angekündigt hat, ihren Standort Sonthofen im Bereich Turbo schließen zu wollen, hat sich das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) in verschiedenen Gesprächen und Gesprächsrunden mit Vertretern des Unternehmens und der lokalen Politik ausgetauscht. Der Firma Voith wurden u. a. Unterstützungsmöglichkeiten der Staatsregierung aufgezeigt, darunter insbesondere das Instrumentarium der Technologieförderung, um die Zukunftsfähigkeit des Standorts zu erhalten. Mit dem Projekt „TransferNetzwerk Süd“ des vom StMWi geförderten Regionalmanagements Schwabenbund e.V. werden u. a. regionale Innovationsnetzwerke und Technologietransfer in der Region gestärkt. Wenn ein Runder Tisch zum Erhalt des Standorts Sonthofen sinnvoll und erfolgversprechend ist, wird das StMWi gerne einen entsprechenden Austausch mit den Beteiligten initiieren. Derzeit laufen weitere Gespräche zwischen dem Unternehmen, dem Betriebsrat und der lokalen Politik, deren Ergebnisse abzuwarten sind.

Abgeordneter
**Martin
Stümpfig**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem im Sektor Wärme in Bayern die höchsten CO₂-Emissionen entstehen, weshalb im 10.000-Häuser-Programm der Programmteil EnergieSystemHaus zum 31.01.2020 eingestellt werden soll, frage ich die Staatsregierung, ob sie der Meinung ist, dass bei langjährigen Planungsvorhaben im Bereich Gebäudesanierung ein kurzfristiges Aussetzen von Förderprogrammen zielführend ist und wann vergleichbare Förderprogramme zur Einsparung von CO₂-Emissionen im Sektor Wärme aufgelegt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der Bund hat einen Entwurf für ein Klimaschutzgesetz und ein begleitendes Klimaschutzprogramm beschlossen. Entsprechende Vorhaben betreibt auch Bayern. Die sich ändernden Förderbedingungen beim Bund führen zu einer notwendigen Anpassung bayerischer Programme. Bayern verwendet die verfügbaren Haushaltsmittel sparsam und ergänzt Förderlücken beim Bund. Deshalb ist es konsequent und richtig, bestehende Förderprogramme zu überprüfen. Die Ankündigung dieser Überprüfung beinhaltet dementsprechend auch den Hinweis, dass der Programmteil EnergieSystemHaus überarbeitet wird, um neue Schwerpunkte zu setzen. Der Programmteil wird somit nicht eingestellt; eine Fortführung ist im Jahr 2020 geplant. Für Planungen, die mit der bisherigen Fördersystematik aufgesetzt wurden, ist die Ankündigung wichtig, um gegebenenfalls noch rechtzeitig einen Förderantrag stellen zu können.

Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Mittel flossen seit 2015 jährlich aus dem Staatshaushalt an die Regionalen Planungsverbände (bitte nach Jahren und Regionalem Planungsverband auflisten), welche Regionalen Planungsverbände haben bereits Konzepte zum sparsamen Umgang mit Fläche entwickelt (bitte Regionale Planungsverbände auflisten und Konzepte – soweit vorhanden – zur Verfügung stellen), und welche Regionalen Planungsverbände haben sich im jüngsten Anhörungsverfahren zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes zur Einführung einer Richtgröße zur Begrenzung des Flächenverbrauchs geäußert (bitte Stellungnahmen jeweilige benennen oder zusammenfassen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Regionalen Planungsverbände erhalten vom Freistaat Bayern jährliche Zuweisungen als Ersatz des notwendigen Aufwands für die Ausarbeitung und fortwährende Überprüfung von Regionalplänen. Die Höhe dieser Regelzuweisungen war in den Jahren 2015 bis 2019 unverändert und betrug jährlich (siehe § 2 Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände – KostErstV):

- für den Regionalen Planungsverband München 122.800 Euro
- für den Planungsverband Region Nürnberg 71.600 Euro
- für die übrigen Regionalen Planungsverbände mit Ausnahme des Planungsverbands Donau-Iller je 61.400 Euro.

Der grenzüberschreitende Regionalverband Donau Iller erhält eine Kostenerstattung nach einer gesonderten Regelung. Rechtsgrundlage ist hier Art. 16 Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller. Die Zuweisungen beliefen sich im Jahr 2015 auf 116.624 Euro, im Jahr 2016 auf 117.500 Euro, im Jahr 2017 auf 118.312 Euro, im Jahr 2018 auf 138.874 Euro und im Jahr 2019 auf 139.716 Euro. Da im Gegensatz zu den anderen Regionalen Planungsverbänden für den Regionalverband Donau-Iller kein Planerpersonal bei der Höheren Landesplanungsbehörde vorgehalten wird, erhielt der Regionalverband für eigene Planer zusätzlich jährlich eine Sonderzuweisung von 155.000 Euro.

Neben den genannten Zuweisungen haben einzelne Regionale Planungsverbände Sonderzuweisungen erhalten, um ihre in Art. 8 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) genannten Aufgaben erfüllen zu können. Mit den Sonderzuweisungen wurden beispielsweise Gutachten als Grundlage für Regionalplanfortschreibungen finanziert, Gerichts- und Anwaltskosten beglichen oder sonstige Verwaltungskosten ausgeglichen. Eine umfassende Auflistung aller Zuweisungen war in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht

möglich. Seitens der Obersten Landesplanungsbehörde wurden den Regionalen Planungsverbänden in Bayern Sonderzuweisungen in folgender Höhe bewilligt:

2015: 224.100 Euro

2016: 226.766 Euro

2017: 85.600 Euro

2018: 266.500 Euro

2019: 137.500 Euro

Pflichtaufgabe der Regionalen Planungsverbände ist die Aufstellung und Fortschreibung ihres jeweiligen Regionalplans. Die Regionalpläne enthalten dabei regelmäßig Festlegungen zum sparsamen Umgang mit den Ressourcen, so auch mit Grund und Boden. Darüber hinaus gehende, eigenständige Konzepte zum sparsamen Umgang mit Fläche der Regionale Planungsverbände sind hier nicht bekannt.

14 der 18 Regionalen Planungsverbände haben sich im Rahmen der Verbandsanhörung zum Entwurf der BayLplG-Änderung geäußert. Neun davon haben die beabsichtigte stärkere Verankerung des Flächensparens im Grundsätze-katalog des BayLplG grundsätzlich begrüßt bzw. mitgetragen. Von den 14 Stellungnahmen beinhaltet ein Großteil Kritik im Detail. Es wurde häufig darauf hingewiesen, dass die Einführung einer Richtgröße zum Flächensparen nicht zu einer Kontingentierung auf regionaler oder gemeindlicher Ebene führen darf.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Abgeordneter
**Patrick
Friedl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Da die Firma [REDACTED] nach meinen Informationen im Steinbruch im Thüngersheimer Wald, um den dort gewonnenen Kies zu waschen, drei Millionen Liter Grundwasser abpumpen möchte, wobei das Wasserauffangbecken des sogenannten Pumpensumpfes anscheinend tiefer als erlaubt angelegt wurde und es auch Hinweise darauf gibt, dass der Pumpensumpf einen Grundwasseranschluss hat, wobei es bei höherem Wasserstand zu einer Exfiltration, also zu einem Austausch zwischen Oberflächenwasser und Grundwasser kommen könnte, frage ich die Staatsregierung, wann öffentliche Stellen (wie z. B. die Staatsregierung, die Regierung von Unterfranken, das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg) von der nicht genehmigten Grundwasserentnahme Kenntnis erlangt haben, wann zuletzt eine Prüfung des Betriebs im Hinblick auf Wassernutzung, Wasserentnahmen etc. stattgefunden hat (bitte mit Angabe von Datum, Prüfungsumfang und Prüfungsergebnissen) und wie sich der Grundwasserstand in Thüngersheim und Umgebung in den letzten zehn Jahren im Vergleich zu anderen Gebieten entlang des Maintals (mit Angabe der Grundwasserstände nach Jahren) entwickelt hat?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Betreiber des Steinbruchs hat beim Landratsamt Würzburg erstmals am 23.04.2019 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwassernutzung gestellt. Der Antrag sieht vor, das in einem Pumpensumpf angesammelte Grundwasser (hier: Schichtenwasser) und angesammeltes Niederschlagswasser als Betriebswasser (insbesondere Kieswäsche, Spülbeckenreinigung, Befüllung des Absetzbeckens, Verwendung im Betonwerk) zu nutzen. Eine Genehmigung des Landratsamtes liegt gegenwärtig nicht vor, das im April 2019 eingeleitete wasserrechtliche Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Nach den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg als amtlicher Sachverständiger ist die beantragte Grundwassernutzung aus fachlicher Sicht nicht genehmigungsfähig, nachdem die im Oktober 2019 berichteten Grundwasserstände der Ende 2018 errichteten Grundwassermessstellen belegen, dass der sogenannte Pumpensumpf einen Grundwasseranschluss hat und damit bei exfiltrierenden Verhältnissen ein Austausch zwischen Niederschlagswasser im Pumpensumpf und Grundwasser anzunehmen ist.

Nachdem der Grundwasseranschluss durch Vorlage der Messergebnisse erstmals belegt war, haben die zuständigen Behörden unverzüglich die nötigen Schritte zur Unterbindung der Grundwassernutzung und des Grundwasseranschlusses veran-

lasst. Das von der Firma ■■■ beauftragte Fachbüro hat vorab mitgeteilt, dass geplant sei, den Pumpensumpf entsprechend den Anforderungen des Wasserwirtschaftsamts dicht zu verfüllen und die Betriebswasserführung neu zu ordnen.

Die mitgeteilte Gesamtmenge an Grundwasser, die im Pumpensumpf entnommen wurde, beträgt wenige tausend Kubikmeter pro Jahr, je nach Witterung des Jahres. Diese Mengen sind für den Grundwasserstand bzw. die mengenmäßigen Grundwasserhältnisse im Umfeld des Steinbruchs unerheblich. Detaillierte Auswertungen der Grundwasserstände im Vergleich zu anderen Gebieten entlang des Maintals sind in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich und müssten z. B. auch berücksichtigen, welche Grundwasserhorizonte im Einzelnen erfasst werden.

Ergänzende Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 05.12.2019

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat von einem Grundwasseranschluss des sogenannten Pumpensumpfes des Steinbruchs im Oktober 2019 durch Auswertung der durch den Betreiber vorgelegten Messergebnisse an den eingerichteten Messstellen Kenntnis erlangt.

Insgesamt liegt folgende Historie zugrunde: Das Landratsamt (LRA) Würzburg hat letztmalig mit Bescheid vom 11.05.2009 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung des o. g. Steinbruchs auf einer Fläche von ca. 9,8 ha erteilt. Da sich der Abbaubeginn verzögert hat, wurde diese hinsichtlich der Gültigkeit mit Bescheiden vom 24.08.2011 und 03.12.2015 jeweils um drei Jahre durch das LRA Würzburg verlängert. Die Genehmigung enthält zahlreiche Nebenbestimmungen, insbesondere auch wasserwirtschaftliche Auflagen, wie bspw. die Errichtung von Grundwassermessstellen zu Beweissicherungszwecken (Beobachtung des Grundwasserstandes zur Vermeidung von Grundwasserabsenkungen). Diese Auflage entspricht der gängigen Verwaltungspraxis bei der Genehmigung von derartigen Vorhaben.

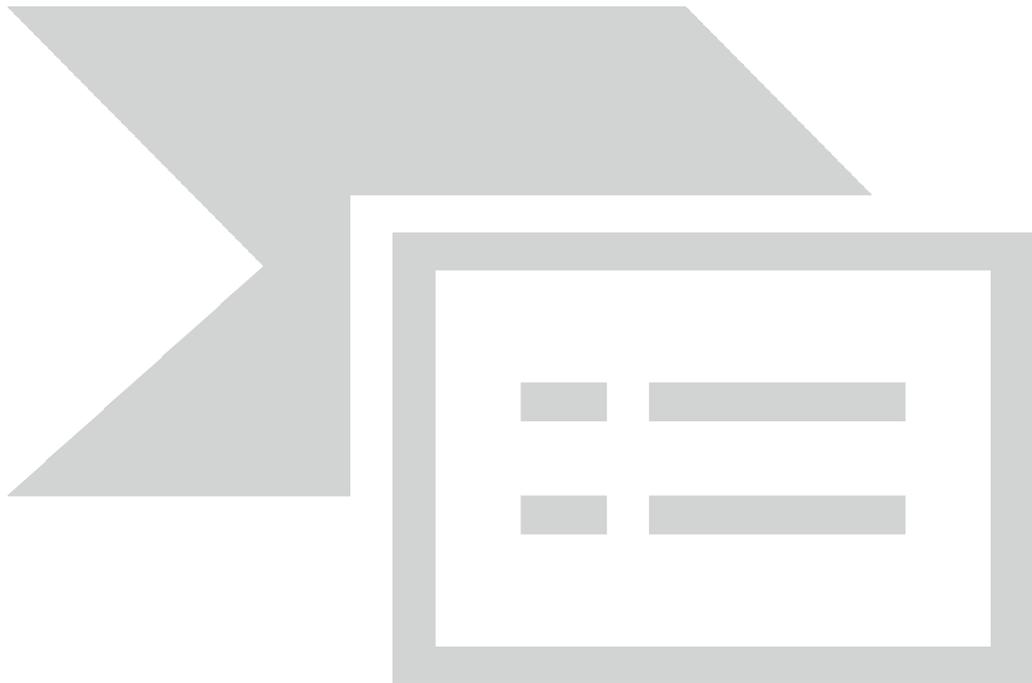
Im Jahr 2018 wurde mit der Erweiterung des Steinbruchs begonnen, die geforderten Messstellen wurden Ende 2018 errichtet. Seitdem werden die Grundwasserstände in diesem Bereich messtechnisch erfasst.

Nachdem der Grundwasseranschluss durch Vorlage der Messergebnisse im Oktober 2019 bekannt wurde, haben die zuständigen Behörden unverzüglich die nötigen Schritte zur Unterbindung der Grundwassernutzung und des Grundwasseranschlusses veranlasst. Am 08.11.2019 hat das von der Firma ■■■ beauftragte Fachbüro vorab mitgeteilt, dass geplant sei, den Pumpensumpf entsprechend den Anforderungen des Wasserwirtschaftsamtes dicht zu verfüllen und die Betriebswasserführung neu zu ordnen.

Der bestehende Steinbruchbetrieb wurde mit immissionsschutzrechtlichem Bescheid vom 30.03.1990 genehmigt. Das zuständige LRA überwacht die Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) turnusmäßig alle sieben Jahre und ggf. anlassbezogen. Im Hinblick auf die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen wurde der Betrieb zuletzt am 15.10.2018 geprüft. Bei den Kontrollen nach BImSchG wurde keine Grundwasserüberwachung durchgeführt, da dies nicht als Auflage im Bescheid von 1990 enthalten war.

Am 16.11.2010 wurde die Betriebswasserversorgung durch die Behörde überprüft. Zur Dokumentation der Höhenlage des Pumpensumpfes wurde das Aufmaß der Grubensole gefordert. Aufgrund der mit Schreiben vom 11.02.2011 vorgelegten Ergebnisse wurde davon ausgegangen, dass Grundwasser nicht freigelegt wurde.

Im unmittelbaren Umfeld des Steinbruchs stehen keine geeigneten und ausreichend lang beobachteten Grundwassermessstellen zur Verfügung. Die Entwicklung der Grundwasserstände wird – wie bayernweit zu beobachten – von der ausgeprägten Trockenheit mit geringer Grundwasserneubildung der letzten Jahre geprägt. Im Vergleich zu Zeiträumen mit höherer Grundwasserneubildung sind die Grundwasserstände erwartungsgemäß gesunken (vgl. beispielhaft Ganglinien der Messstellen Faulbach und Leinach, untenstehend). Auswertungen des Landesamtes für Umwelt zeigen, dass in Unterfranken nach 2002 keine ausgeprägten Nassjahre mit deutlich überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung zu verzeichnen waren. Nur in vier Jahren wurde der langjährige Durchschnittswert erreicht oder überschritten.



Messstelle: Leinach



Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sich die geringe Anzahl an erkundeten Altlasten im Regierungsbezirk Mittelfranken (ca. 5 Prozent der bayerischen Altlasten) erklären lässt, ob sie weiteren Erkundungsbedarf sieht und welche Auswirkungen nicht erfasste Altlasten auf die Umsetzung von Baumaßnahmen haben?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Zuständige Behörde für die Erfassung und Erkundung von Altlasten und altlastverdächtigen Flächen in Bayern ist die Kreisverwaltungsbehörde. Nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) erfassen und pflegen die Kreisverwaltungsbehörden als zuständige Bodenschutzbehörden die Daten zu Altlasten und Altlastverdachtsflächen im Kataster, wobei neben den allgemeinen Stammdaten auch der Bearbeitungsstand von der Erfassung bis zur Entlassung dokumentiert wird.

In Mittelfranken sind derzeit insgesamt 909 Altlasten und Altlastverdachtsflächen erfasst, was ca. 5 Prozent der in Bayern erfassten Altlasten und Altlastverdachtsflächen entspricht. Diese Zahlen spiegeln den aktuellen Stand der in Mittelfranken von den Kreisverwaltungsbehörden erfassten Altlasten und Altlastverdachtsflächen wieder. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in Bayern vereinzelt noch weitere Altlastverdachtsflächen gibt, die mangels konkreter Anhaltspunkte derzeit noch nicht erfasst sind. Weitere diesbezügliche Erkundungen obliegen aber den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden.

Werden bei Baumaßnahmen Altlasten angetroffen, dürfte dies in der Regel die Baumaßnahme verteuern. Wichtig für die zügige Umsetzung einer Baumaßnahme ist eine abgeschlossene Gefährdungsabschätzung bzw. eine vorausgegangene umfassende Untersuchung und ggf. Sanierung der Altlast, die in der Regel vom bodenschutzrechtlich Verpflichteten durchzuführen ist.

Abgeordneter
**Christian
Hierneis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wird, falls der nachstehend genannte Gesetzentwurf in der derzeit vorliegenden Form beschlossen wird, die Regelung im Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“ (BT-Drs.19/10899), dass, wenn Schäden bei Nutzierrissen durch einen Wolf keinem bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet worden sind, der Abschuss von einzelnen Mitgliedern des Wolfsrudels in engem räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier bis zum Ausbleiben von Schäden fortgeführt werden darf (Art. 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs bezüglich § 45a Abs. 2 Satz 1 – neu), aus Sicht der Staatsregierung auch dann gelten, wenn die gerissenen Nutztiere nicht mit Herdenschutzmaßnahmen geschützt waren und wird diese Regelung auch angewandt, falls bei Nutzierrissen mit geringer Wahrscheinlichkeit ein Hund als Verursacher nicht ausgeschlossen werden kann und wann tritt die Bayerische Förderrichtlinie zum Herdenschutz in Kraft?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die in der o. g. Fragestellung enthaltene Formulierung hinsichtlich der möglichen Entnahme von einzelnen Mitgliedern des Wolfsrudels ist im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BT-Drs. 19/10899) als Konkretisierung des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 Alt. 1 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG in Bezug auf den Wolf ausgeführt. Damit ergibt sich eindeutig aus dem Gesetzeswortlaut, dass die sonstigen Voraussetzungen einer Entnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG daneben erfüllt sein müssen; somit dürfen auch „zumutbare Alternativen nicht gegeben“ sein. Damit § 45 Abs. 7 BNatSchG für eine Entnahme herangezogen werden kann, muss ein Hund als Verursacher der Nutzierrisse ausgeschlossen sein.

Die bayerische Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Herdenschutzmaßnahmen liegt derzeit der EU-Kommission zur Genehmigung vor. Über die Dauer des Genehmigungsverfahrens und somit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Förderrichtlinie können noch keine Aussagen gemacht werden.

Abgeordneter
**Christian
Klingen**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Daten liegen ihr zur Bestandsgröße, Verdrängung heimischer Flohkrebsarten, Verbreitung und Standorte des Großen Höckerflohkrebs (*Dikergammarus villosus*) vor?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Staatsregierung liegen Daten zur Bestandsgröße des Großen Höckerflohkrebs (*Dikergammarus villosus*) sowie weiteren Flohkrebsarten (Amphipoda) in der Einheit Individuen/m² für die Jahre 1998 bis 2018 vor. Die Daten stammen aus der biologischen Gewässeranalyse, deren Ziel eine Bewertung des Gewässerzustandes ist. Es fand daher keine gezielte Aufnahme von Flohkrebsen statt. Es wurden vielmehr heimische und nicht-heimische Flohkrebsarten mit erfasst. Nachweise von *Dikergammarus villosus* wurden an insgesamt rund 200 Messstellen an 21 Gewässern ermittelt (Altmühl, Donau, Feckinger Bach, Fränkische Saale, Gersprenz, Inn, Isar, Kleine Roth, Kössnach, Längenmühlbach, Main, Main-Donau-Kanal, Mühlbach, Rednitz, Regnitz, Reissingerbach, Roth, Schwarzach, Tiefenbach, Wern und Wiesent). Auswertungen bezüglich der Verdrängung heimischer Flohkrebsarten wurden bisher nicht durchgeführt.

Abgeordneter
**Paul
Knoblach**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, auf welche Schadstoffparameter wird der Niederschlag, der auf Straßen (Autobahnen, Bundesstraßen, Landstraßen) in Bayern fällt und über Auffangbecken in Gewässer abgeleitet wird, untersucht, wo wurden in den letzten drei Jahren in Unterfranken Grenzwertüberschreitungen festgestellt und bei welchen Behörden werden diese Daten erfasst?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Für die Einleitung von Niederschlagswasser, das auf Autobahnen, Bundesstraßen und Landstraßen anfällt, in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, in der standardmäßig keine Grenzwerte festgelegt sind und keine Untersuchungen auf Schadstoffparameter gefordert werden, weil für Einleitungen von Niederschlagswasser – im Gegensatz z. B. zur Einleitung von kommunalem Abwasser – keine bundesrechtlichen Anforderungen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz festgelegt sind.

Abgeordneter
**Christoph
Skutella**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wann wird die vom Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz, Thorsten Glauber, im Juli 2019 angekündigte Förderrichtlinie für Tierheime veröffentlicht, wie ist diese ausgestaltet und wie genau soll diese Richtlinie die Situation der Tierheime in Bayern verbessern?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Förderrichtlinie für Tierheime wurde am 31.07.2019 im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht. Sie ist seit dem 01.08.2019 in Kraft.

Die neue staatliche Förderung hat ein Fördervolumen von insgesamt 2,2 Mio. Euro für die Haushaltsjahre 2019/2020. Das neue staatliche Förderprogramm soll die finanzielle Planbarkeit von Tierschutzvorhaben verbessern und insbesondere die Durchführung dringend erforderlicher baulicher Maßnahmen beschleunigen.

Kernelemente der neuen Förderrichtlinie sind insbesondere die Unterstützung von Vorhaben zur Schaffung einer verbesserten Infrastruktur in den betreffenden Einrichtungen und von Maßnahmen zur weiteren Eindämmung der Vermehrung herrenloser Katzen in Bayern.

Die Förderung umfasst:

- Bau- und Sanierungsvorhaben (einschließlich der Einrichtung von Quarantäneplätzen)
- laufende Personal- und Sachausgaben für die Vermittlung von Heimtieren
- die Ausstattung und Ausrüstung von Heimtierplätzen und
- die Kastration herrenloser Katzen

Förderfähig sind:

- Einrichtungen für Heimtiere. Hiervon sind in erster Linie Hunde, Katzen, Ziervögel, Reptilien, Kleinnager und Kaninchen umfasst.
- Insbesondere die „klassischen Tierheime“, die überwiegend der Aufnahme und Weitervermittlung von Heimtieren dienen und hierfür einer tierschutzrechtlichen Erlaubnis gemäß Tierschutzgesetz bedürfen. „Gnadenhöfe“ sind somit nur dann förderfähig, wenn sie die entsprechende Erlaubnis haben und auch Heimtiere vermitteln.
- Vorhaben zur Infrastrukturverbesserung nur dann, wenn eine regelmäßige und angemessene finanzielle Unterstützung der betreffenden Einrichtungen durch die zuständigen Kommunen (z. B. durch die sog. Fundtierpauschale) sichergestellt ist.

Förderverfahren:

- Das Förderverfahren wird einheitlich für ganz Bayern durch die Regierung von Oberfranken betreut.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Abgeordnete Claudia Köhler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Ich frage die Staatsregierung, wann und von wem und auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Rodungsgenehmigung für die Flächen erteilt, die für den Bau eines Gymnasiums und einer Sportanlage in Kirchheim vorgesehen sind, für die jedoch noch kein gültiger Bebauungsplan erstellt ist?
---	--

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Im Zusammenhang mit denkmalkundlichen Erkundungsgrabungen unter Wald hat die Gemeinde Kirchheim beim örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ebersberg als untere Forstbehörde am 25.01.2019 den Antrag auf Rodung einer 1,369 ha großen Teilfläche der insgesamt 3,853 ha großen Fl.-Nr. 133 der Gemarkung Kirchheim gestellt. Die Rodung, d. h. die Umwandlung von Wald in eine andere Bodennutzungsart bedarf nach Art. 9 Abs. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) der Erlaubnis. Für den Erlass einer entsprechenden Rodungserlaubnis ist nach Art. 39 Abs. 1 BayWaldG die untere Forstbehörde zuständig. Nach pflichtgemäßem Ermessen, d. h. nach Abwägung zwischen den Belangen des Antragsstellers und dem öffentlichen Interesse am Walderhalt, hat das AELF Ebersberg die Rodung unter der Auflage einer flächengleichen Ersatzaufforstung mit Bescheid vom 15.02.2019 genehmigt. Die Genehmigung erfolgte im Einvernehmen mit dem Landratsamt München als zuständige, nach Art. 39 Abs. 2 BayWaldG zu beteiligende Kreisverwaltungsbehörde.

Abgeordneter
**Nikolaus
Kraus**
(FREIE WÄH-
LER)

Ich frage die Staatsregierung, ist es richtig, dass es im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Überlegungen bzw. Bestrebungen gibt, die dreisemestrige landwirtschaftliche Fachschule (Winterschule) durch eine einjährige Vollzeitschule zu ersetzen, und wenn ja, wie weit sind diese Pläne fortgeschritten und gibt es hier noch (Mit-)Gestaltungsmöglichkeiten?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten arbeitet seit Mai 2019 an einer Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Fachschulen mit dem Ziel, die landwirtschaftliche Fortbildung bestmöglich auf bestehende und künftige Herausforderungen auszurichten. Vertreterinnen und Vertreter von Fachschulen, Verbänden und Praxisbetrieben haben in mehreren Arbeitsgruppensitzungen zwei Modelle entwickelt, für die nun eine verkleinerte Arbeitsgruppe aus den zuvor genannten Gruppen Details für einen Schulversuch erarbeitet. Ein Schulversuch wird in Vollzeit, der andere in Teilzeit (Wintersemester wie bisher) laufen. Ziel ist es, mit den beiden Schulversuchen bereits 2020 zu beginnen. Die Arbeitsgruppe hat bereits mit ihrer Arbeit begonnen, die Berufung der Mitglieder der Arbeitsgruppe ist abgeschlossen. Die Auswahl der Mitglieder und die Arbeitsweise der Gruppe sichern breite und umfassende Gestaltungsmöglichkeiten für beide Modelle. Nach Abschluss der Schulversuche wird in einer Evaluierungsphase über die konkrete Umsetzung der Ziellösung für Bayern zu diskutieren sein.

Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Anzahl der aktiven Imker, der Mitglieder in den Imkerei-Vereinen sowie Kreisverbänden und der Bienenvölker in Bayern entwickelt (bitte auflisten unterteilt nach den Regierungsbezirken und im direkten Vergleich der Jahre 2017 bis 2019)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Im Jahr 2018 waren in den drei bayerischen Imkerlandesverbänden (Landesverband Bayerischer Imker e.V., Verband Bayerischer Bienenzüchter e. V., Bayerische Imkervereinigung e. V, Fürth) 40.000 Gesamtmitglieder bzw. 33.000 aktive Imkerinnen und Imker organisiert, welche zusammen 241.000 Bienenvölker meldeten. Im Jahr 2017 waren es 38.000 Gesamtmitglieder bzw. 32.000 aktive Imkerinnen und Imker mit 239.000 Bienenvölkern gewesen. Die Landesgruppe Bayern des Deutschen Berufs- und Erwerbsimkerbundes fehlt in dieser Statistik ebenso wie eine unbekannte Zahl nicht organisierter Imkerinnen und Imker. Für 2019 (Stichtag: 31.10.) liegen noch keine Zahlen vor. Eine Darstellung der Mitglieder- bzw. Völkerzahlen auf Vereinsebene und Kreisebene kann in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht erstellt werden.

Abgeordnete
**Gisela
Sengl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, werden Feldraine – bis zu einem Meter Breite – von der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die Direktzahlungen bezahlt werden, abgezogen, falls nein, werden die landwirtschaftlichen Betriebe bei Mehrfachanträgen aktiv darauf hingewiesen, dass es keine negative Auswirkung auf die Direktzahlung gibt und gibt es eine Aufforderung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an die bayerischen landwirtschaftlichen Betriebe, Feldraine zu schaffen, um die Ziele des gesetzliche verankerten Volksbegehrens zu erreichen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Unabhängig von ihrer Breite zählen Feldraine bei allen Flächenzahlungen der 1. Säule (Direktzahlungen) und der 2. Säule (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete) zu der beihilfefähigen Fläche. Die Antragsteller werden über diesen Sachverhalt seit Jahren in den Unterlagen zum Mehrfachantrag und hier speziell in der Anleitung zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN) informiert, welche die Landwirte jährlich vor der Antragstellung zugeschickt bekommen. Bereits seit Jahren wird von Seiten der Landwirtschaftsverwaltung dahingehend beraten, passende Randflächen oder Teilstücke im Sinne der Biodiversität zu nutzen.

Abgeordnete
**Diana
Stachowitz**
(SPD)

Nachdem die Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Michaela Kaniber, im Frühsommer 2019 angekündigt hat, dass bis zum Jahr 2028 die Pestizidanwendungen halbiert werden sollen, frage ich die Staatsregierung, welche Maßnahmen wurden seither diesbezüglich erarbeitet, welche Kennzahlen werden zu Grunde gelegt und welche Maßnahmen sind zukünftig geplant, um das Ziel der Staatsministerin zu erreichen und den Pestizidverbrauch zu halbieren?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Umweltgerechtes Handeln ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die alle gesellschaftlichen Gruppierungen betrifft: Neben der Landwirtschaft, dem Gartenbau, dem Weinbau und der Forstwirtschaft werden daher auch alle anderen Bereiche, in denen Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, in den Umsetzungsprozess mit einbezogen, insbesondere der Staat, die Kommunen, öffentliche Einrichtungen, die Deutsche Bahn, die Haus- und Kleingärten.

Um das Ziel der Halbierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes zu erreichen, ist ein ganzes Maßnahmenbündel erforderlich. Der Staat nimmt dabei eine Vorreiterrolle ein. Deshalb wurden im letzten Jahr bereits alle Staatsgüter im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf glyphosatfreie Bewirtschaftung umgestellt.

Das staatliche Versuchsgut Neuhof mit knapp 150 Hektar ist seit 01.07.2019 auf anerkannt ökologische Wirtschaftsweise umgestellt, weitere Flächen der Landesanstalt für Landwirtschaft und der Landesanstalt für Wein- und Gartenbau werden demnächst umgestellt.

Alle Ressorts wurden gebeten, im eigenen Verantwortungsbereich die nachgeordneten Behörden über das Verbot von Totalherbiziden auf staatlichen Flächen zu informieren und die Einhaltung des Verbotes sicherzustellen. Zudem wurden alle Ressorts gebeten, im eigenen Verantwortungsbereich die Vorgabe aus dem Bayerischen Naturschutzgesetz zur ökologischen Bewirtschaftung von 30 Prozent der landwirtschaftlich genutzten, staatlichen Flächen bis zum Jahr 2020 umzusetzen.

Auf Initiative Bayerns hat der Bundesrat am 11.10.2019 die Bundesregierung aufgefordert, das angekündigte Verbot von Glyphosat in Haus- und Kleingärten und in öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben unverzüglich umzusetzen, eine Strategie zur Verringerung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes in Haus- und Kleingärten zu entwickeln und verbindliche gesetzliche Vorgaben zu schaffen. Um praxistaugliche Lösungen zu entwickeln, die künftig bayernweit von Landwirten auf freiwilliger Basis umgesetzt werden können, wurden bereits zentrale Forschungsprojekte insbesondere zur Unkrautregulierung initiiert, z. B.:

Projekttitle	Laufzeit
Untersuchung unterschiedlicher Methoden zum mechanischen Abtöten von Zwischenfrüchten für erosionsmindernde Bestellverfahren von Mais zur Reduzierung des Einsatzes von Totalherbiziden	01.07.2018 bis 31.12.2021
Schritte zu biodiversitätsbasierten Pflanzenbausystemen – Bündelung und Weiterentwicklung von Forschungsansätzen in Ruhstorf	01.02.2019 bis 28.02.2023
Herbizidfreie Beikrautregulierung in gärtnerischen Kulturen mit besonderer Berücksichtigung von Robotik, Mulchmaterialien und Anpassung der Kulturführung inkl. Betrachtung der Arbeitswirtschaft und Kosten	01.11.2019 bis 31.10.2021
Weiterentwicklung von Erosionsschutzverfahren im Mais – glyphosatfrei im konventionellen sowie alternative Verfahren im ökologischen Landbau“	01.07.2019 bis 30.04.2023
Entwicklung und Prüfung von Verfahren und Techniken zur alternativen Unkrautregulierung und zur Minimierung des Herbizideinsatzes im Ackerbau	01.06.2019 bis 31.12.2024

Zusätzlich wird derzeit ein Aktionsprogramm mit den Schwerpunkten Forschung, Förderung, Bildung, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit zur Erreichung des Ziels entwickelt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Abgeordneter
**Klaus
Adelt**
(SPD)

Da der Bayerische Bildungsscheck als Pauschalzuschuss für die individuelle berufliche Fortbildung im Bereich Digitalisierung sowohl vom Europäischen Sozialfonds (ESF) als auch vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales gefördert wird, frage ich die Staatsregierung, in welchem Kapitel und Titel des aktuellen Haushalts diese Mittel in welcher Höhe aktuell veranschlagt sind und aus welchem Grund Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes keinen Anspruch auf diese Leistung erhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Bayerische Bildungsscheck in einem Gesamtumfang von 3 Mio. Euro wird zu zwei Dritteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert und zu einem Drittel aus bayerischen Landesmitteln kofinanziert. Die ESF-Mittel sind veranschlagt in Kap. 1065 Tit. 686 62 und die Landesmittel in Kap. 1003 Tit. 681 60.

Der Bayerische Bildungsscheck gilt für die berufliche Fortbildung im Bereich der Digitalisierung und muss damit auch einen beruflichen Bezug haben. Förderfähig sind dabei auch Beschäftigte aus privatwirtschaftlich organisierten Betrieben der öffentlichen Hand bei allen förderfähigen Themen. Beschäftigte der öffentlichen Hand selbst sind dagegen nicht förderfähig, da es Aufgabe des Dienstherrn ist, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung für ihre Aufgaben aus- und fortzubilden. Zudem sind die Fortbildungen im öffentlichen Dienst für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kostenlos. Es werden zudem Fahrt- und Reisekosten erstattet. Dies ist bei privaten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht immer der Fall. Für die Fortbildungen des öffentlichen Dienstes beziehungsweise der öffentlichen Hand stehen ausreichende nationale Mittel aus den Staatshaushalten und dem Steueraufkommen zur Verfügung.

Abgeordneter
**Michael
Busch**
(SPD)

Da die bayerischen Bezirke im Rahmen der Richtlinie der bayerischen Bezirke zur Förderung von Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen) Mittel in Höhe von 1,190 Mio. Euro pro Jahr erhalten, frage ich die Staatsregierung, in welchem Kapitel und Titel des Haushalts des Freistaates Bayern diese Mittel in welcher Höhe aktuell veranschlagt sind und welchen Ansatz die Staatsregierung für diese Mittel im Entwurf des Nachtragshaushalts 2020 vorsieht?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Bezirke haben keinen eigenen Anteil am Steueraufkommen zur Finanzierung ihres gesamten Haushalts, sondern decken ihre Aufgaben auf zwei Wegen:

Ein Teil des Etats wird mittels der Bezirksumlage finanziert, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten eingezogen wird. Dies geschieht auf der rechtlichen Grundlage der Bezirksordnung (Art. 54 Abs. 2 Nr. 2 BezO). Der andere Teil kommt über den jährlich neu verhandelten kommunalen Finanzausgleich in die Kassen der Bezirke (Art. 21 Abs.1 Bayerisches Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden [Bayerisches Finanzausgleichsgesetz – BayFAG]).

Abgeordneter
**Andreas
Krahl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die Zahlen bezüglich Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit in den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen und Weilheim-Schongau in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte nach Alter und Geschlecht der Betroffenen aufschlüsseln), welche Ursachen sieht die Staatsregierung für die Entwicklung und welche Handlungsbedarfe ergeben sich für die Staatsregierung aus der Entwicklung der Fallzahlen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die grundsätzliche Zuständigkeit für obdach- und wohnungslose Menschen liegt bei den Kommunen. Die konkrete Entwicklung der Zahlen in der Wohnungs- und Obdachlosigkeit müsste daher bei den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen und Weilheim-Schongau abgefragt werden.

Der Freistaat Bayern hat zwei Erhebungen zur Wohnungslosigkeit in Bayern zu den Stichtagen 30.06.2014 und 30.06.2017 durchgeführt. Die Teilnahme der auskunftserteilenden Gemeinden und Einrichtungen der freien Träger der Wohnungslosenhilfe war freiwillig. Zudem wurde den auskunftserteilenden Stellen zugesagt, die gewonnenen Daten lediglich auf Ebene der Regierungsbezirke zu veröffentlichen. Die Daten zur Wohnungslosigkeit in Oberbayern zu den vorgenannten Stichtagen können der Veröffentlichung „Ergebnisse der zweiten Erhebung zur Wohnungslosigkeit in Bayern zum Stichtag 30.06.2017“ entnommen werden, abrufbar unter <https://www.stmas.bayern.de/wohnungslosenhilfe/>. Analysen zu sozioökonomischen Strukturmerkmalen der wohnungslosen Personen wurden lediglich für Bayern insgesamt vorgenommen.

Gründe für die Entwicklung der Wohnungslosigkeit liegen in Bayern wie Deutschland insgesamt in der gestiegenen Zuwanderung, die in den Ballungsräumen auf einen ohnehin angespannten Wohnungsmarkt getroffen ist. Auch wenn der Anteil wohnungsloser Personen an der Gesamtbevölkerung zuletzt nur leicht zugenommen hat, ist dennoch jede Person eine zu viel.

Vor diesem Hintergrund steht die Staatsregierung zu ihrer wohnungspolitischen Verantwortung und hält die Wohnraumfördermittel seit Jahren auf einem hohen Stand. Mit der im Mai 2018 beschlossenen Wohnungsbauoffensive hat die Staatsregierung ihre Anstrengungen für die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum nochmals verstärkt. Unter anderem wurden die Mittel für den geförderten Wohnungsbau auf ein Rekordhoch von 886 Mio. Euro aufgestockt und 2019 verstetigt.

Wie eingangs bereits festgestellt, liegt die grundsätzliche Zuständigkeit für obdach- und wohnungslose Menschen jedoch bei den Kommunen. Die Gemeinden, Landkreise, kreisfreien Städte und Bezirke bieten gemeinsam mit der freien Wohlfahrtspflege ein Netz von Unterstützungs- und Hilfeangeboten für wohnungslose bzw. von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen an. Die Angebote werden ständig weiterentwickelt und ausgebaut.

Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayr**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die durchschnittlichen Mehrkosten, die durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz für die Kommunen entstehen (bitte aufgeschlüsselt nach gesamt Bayern, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, absoluten Zahlen und Prozentzahlen angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Das Angehörigen-Entlastungsgesetz wurde noch nicht vom Bundesrat verabschiedet. Alle Aussagen bezüglich seines Inhalts können sich deshalb nur auf den Gesetzentwurf und die dortige Begründung beziehen. Der Gesetzentwurf geht von Kosten in Höhe von 300 Mio. Euro durch die Einführung der 100.000 Euro-Grenze und die Abschaffung des Kostenbeitrags für Eltern in der Eingliederungshilfe für die Bundesländer und Kommunen aus, wovon nach den Schätzungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf Bayern 56 Mio. Euro entfallen. Der Großteil der Kosten wird in der Hilfe zur Pflege und in der Eingliederungshilfe anfallen, deren Kostenträger in Bayern die Bezirke sind.

Verlässliche Angaben dazu, wie hoch die Kosten für die einzelnen Kommunen ausfallen werden, sind der Staatsregierung mangels Datengrundlage derzeit noch nicht möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie plant sie, in Anbetracht der Schließung des Rinecker Proton Therapy Center in München Betroffenen in Bayern weiterhin die Möglichkeit zu gewährleisten, eine Protonentherapie in Anspruch nehmen zu können, kennt die Staatsregierung Pläne bzw. konkrete Vorhaben von Universitäten in Bayern, die Protonentherapie aufzunehmen und welche finanziellen Förderungen, auch bundesweit, könnten genutzt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Das Rinecker Proton Therapy Center (RPTC) befindet sich derzeit bei laufendem Betrieb im Insolvenzverfahren. Der Insolvenzverwalter hat nunmehr in den Medien angekündigt, das RPTC zum 31.12.2019 in den Ruhezustand zu versetzen. Dies sei erforderlich, weil Investitionen und Reparaturen an den hochkomplexen Anlagen anstünden, die nur mit Hilfe eines Investors möglich seien. Derzeit seien am RPTC weniger als 30 Personen pro Monat in Behandlung.

Damit ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht prognostizierbar, aber auch nicht ausgeschlossen, dass im Ergebnis eine Entscheidung des Trägers zugunsten des Weiterbetriebs getroffen wird.

Die Staatsregierung hat auf die Entscheidung im Insolvenzverfahren allerdings keinen Einfluss. Ebenso wenig ist der Freistaat selbst Träger von Plankrankenhäusern oder Einrichtungen zur Protonentherapie.

Aus Sicht der Staatsregierung ist die Protonentherapie ein durchaus erfolgversprechendes Verfahren zur Krebsbehandlung, weswegen ein Weiterbetrieb des RPTC grundsätzlich begrüßt würde. Allerdings ist das Verfahren offenbar noch nicht in jeder Hinsicht ausgereift bzw. mit hochwertigen Studien hinterlegt. Vor diesem Hintergrund wäre eine enge wissenschaftliche Begleitung eines weiteren Behandlungsgeschehens sinnvoll.

Die beiden Münchener Universitätsklinika haben ihr Interesse an einer medizinischen Zusammenarbeit mit einem Investor bekundet, der die Protonentherapie am Standort München weiterbetreiben würde. Eine eigene Investition durch die Münchener Universitätsklinika kommt dagegen nicht in Betracht. Ebenso wenig sind andere Fördermöglichkeiten (etwa durch den Bund) ersichtlich.

Abgeordneter
**Dr. Dominik
Spitzer**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Förderung nach Nr. 2.5.2.1 der Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ in den letzten zehn Jahren beim Staatsministerium für Gesundheit und Pflege eingegangen sind und wie viele der antragsstellenden Fachstellen eine Erhöhung der Förderpauschale durch eine räumliche Anbindung an einen Pflegestützpunkt erhalten haben (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Bezirk und Jahr)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Anfrage bezieht sich – anders als im Titel benannt – auf die Förderung von **Fachstellen für pflegende Angehörige**. In den letzten Jahren wurden wie folgt Förderanträge* gestellt:

Jahr	Förderfähige Stellen(anteile) der Fachkräfte	Anzahl der geförderten Fachstellen	Fördervolumen
2019**	84,59	47 (Anträge insges. 105)	581.930,98 €
2018**	84,59	91 (Anträge insges. 103)	1.118.078,16 €
2017**	85,58	111	1.224.147,63 €
2016	84,35	98	1.246.937,82 €
2015	87,33	98	1.240.286,46 €
2014	84,69	97	1.191.925,63 €
2013	85,85	89	1.161.633,84 €
2012	81,06	85	1.222.511,57 €
2011	80,87	85	1.173.667,54 €
2010	84,27	94	1.200.194,79 €

* Eine Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken bezogen auf die letzten zehn Jahre ist nicht vorhanden und kann in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erstellt werden.

**Jahre 2017, 2018 und 2019 sind noch nicht vollständig abgeschlossen.

Insgesamt gibt es bayernweit neun **Pflegestützpunkte**. Von diesen arbeiten acht sehr eng mit den Fachstellen für pflegende Angehörige zusammen, bei einem Pflegestützpunkt gibt es in der Region keine Fachstelle für pflegende Angehörige. Teilweise sind die Fachstellen sogar integriert in die Pflegestützpunkte. Die Zuwendungserhöhung für die räumliche Anbindung einer Fachstelle für pflegende Angehörige an einen Pflegestützpunkt war insbesondere bei der Gründung der vorhandenen Pflegestützpunkte nach Erlass der Allgemeinverfügung in den Jahren 2009/2010 relevant. Eine Zuwendungserhöhung wegen Integration in einen Pflegestützpunkt lässt sich deshalb nicht mehr nachvollziehen, da die Aufbewahrungsfristen für Zuwendungsakten fünf Jahre nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung betragen. Damit wurden die Förderakten, die von einer solchen Aufstockung betroffen sein konnten, spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres 2018 vernichtet.

Ergänzend kann zur Förderung von **Pflegestützpunkten** Folgendes berichtet werden:

Für die Förderung von Pflegestützpunkten stehen im Doppelhaushalt 2019/2020 **einmalige** Haushaltsmittel in Höhe von 900.000 Euro zur Verfügung. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat hierfür entsprechende Fördergrundsätze erarbeitet. Der Start des Förderverfahrens ist im Laufe des Novembers vorgesehen (einmalige Anschubfinanzierung für neue Pflegestützpunkte bis zu 20.000 Euro, zusätzlich bis zu 3.000 Euro bei einer räumlichen Anbindung an eine Fachstelle für pflegende Angehörige sowie eine einmalige Förderung aller Pflegestützpunkte für Vernetzungsarbeit und Wissenstransfer, je Maßnahme einmalig bis zu 15.000 Euro).

Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)

Nachdem im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport am 09.10.2019 ein Antrag angenommen wurde, der eine Änderung der Bestattungsverordnung dahingehend vorsieht, dass eine sarglose Bestattung aus religiösen und weltanschaulichen Gründen künftig möglich ist, frage ich die Staatsregierung, wann die Bestattungsverordnung entsprechend geändert wird und ob die Friedhofsträger für die Umsetzung der sarglosen Bestattung ihre Satzungen ändern müssen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege finalisiert derzeit den Entwurf zur Änderung der Bestattungsverordnung. Danach soll die Sargpflicht bei Erdbestattungen nicht generell abgeschafft werden. Vielmehr soll den Friedhofsträgern unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten die Möglichkeit eingeräumt werden, Bestattungen in einem Leichentuch ohne Sarg aus religiösen und weltanschaulichen Gründen zuzulassen. Der Friedhofsträger setzt die Lockerung der Sargpflicht gegebenenfalls in der Friedhofssatzung vor Ort um, die entsprechend anzupassen ist.

Die Lockerung der Sargpflicht erfolgt im Rahmen einer Überarbeitung der Bestattungsverordnung (s. auch Antrag der Fraktion der FREIEN WÄHLER und von Abgeordneten der CSU vom 07.10.2019, Drs. 18/3933).

Im Anschluss an die hausinterne Fertigstellung des Entwurfs erfolgt die Anhörung und Beteiligung der Ressorts und Verbände. Angesichts der einzuhaltenden Verfahrensschritte wird der Erlass der Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung im ersten Quartal 2020 angestrebt.

Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Forschungsinstitutionen kommen ihrer Ansicht nach infrage für den Auftrag der gemäß dem Beschluss auf Drs. 18/4640 durchzuführenden Studie zur Reduktion des Antibiotikaeinsatzes durch alternativmedizinische Verfahren und homöopathische Präparate, welches Forschungsdesign könnte einen möglichen zusätzlichen medizinischen Nutzen valide untersuchen und mit welchen forschungsethischen Fragen und/oder Hindernissen ist dabei zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Grundsätzlich könnten Studien zur Reduktion des Antibiotikaeinsatzes durch alternativmedizinische Verfahren und ggf. ergänzend verabreichten homöopathischen Präparaten an den bayerischen Hochschulen für Medizin als Forschungsvorhaben durchgeführt werden.

Eingehende Forschungsanträge werden gemäß den aktuellen Wissenschaftsstandards sorgfältig geprüft und bewertet; dies beinhaltet auch die Überprüfung des geplanten Studiendesigns und der ethischen Aspekte.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Heubisch**
(FDP)

Vor dem Hintergrund der angekündigten 600 Mio. Euro Investition von Google in ein klimaneutrales Rechenzentrum in Finnland frage ich die Staatsregierung, ob sie die Möglichkeit sieht, in geeigneten kühleren Regionen Bayerns klimaneutrale Rechenzentren zu errichten, ob die geeignete analoge und digitale Infrastruktur hierfür zur Verfügung stehen würde und ob seitens der Staatsregierung Pläne existieren, Internetkonzerne, die einen hohen Bedarf an Serverleistungen haben, gezielt nach Bayern anzuwerben?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales unter Einbindung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat sowie des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Mit dem Verweis auf Google wird davon ausgegangen, dass sich die Anfrage zum Plenum auf die mögliche Ansiedlung privater Rechenzentren in geeigneten kühleren Regionen Bayerns bezieht.

Der Vorteil, Rechenzentren in kühleren Regionen zu errichten, liegt vor allem darin, die Temperaturdifferenz der kühleren Außenluft oder wie im Fall von Googles Rechenzentrum in Finnland, des kühleren Meerwassers auszunutzen und damit weniger Energie für die notwendige Kühlung der Server-, Datenbank- und Netzwerksysteme aufwenden zu müssen.

Ein weiterer Ansatz ist, die anfallende Abwärme für die Heizung von rechenzentrumsnahen Büroräumen und die Warmwasserversorgung zu nutzen. Dies erfolgt z. B. im IT-DLZ (= IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern) in München.

Um Energie einzusparen, hat Microsoft 2018 vor der Küste der schottischen Orkney-Inseln ein Rechenzentrum in einem wasserdichten Zylinder in 36 m Tiefe auf dem Meeresboden postiert. Auch der Volkswagen Konzern hat seinen Angaben zufolge heuer ein neues, klimaneutral betriebenes Rechenzentrum in Norwegen eröffnet. Betrieben wird das Rechenzentrum zu 100 Prozent mit Strom aus Wasserkraft.

In Bayern besteht auch aufgrund des geförderten Breitbandausbaus ein stark verdichtetes Glasfasernetz. Inwieweit in den angedachten „kälteren“ Regionen Infrastruktur für Rechenzentren im benötigten Umfang verfügbar ist, kann pauschal nicht beantwortet werden. Dies hängt von der Größe und den Anforderungen des Rechenzentrums ab. Für die Standortwahl von Rechenzentren sind vor allem folgende Kriterien entscheidend:

- vor Ort verfügbare Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Möglichkeiten neue qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen
- Sitz von IT-Firmen, die für den IT-Betrieb Support leisten

- Sitz weiterer Rechenzentren, die im Verbund betrieben werden müssen
- Nähe zu großen internationalen Netzknoten
- Kosten für Bau und Betrieb von Rechenzentren
- Leistungsfähige und redundante Stromversorgung

Die Strategie der Staatsregierung ist darauf ausgerichtet, Unternehmen mit digitalen Geschäftsmodellen gezielt für den Freistaat Bayern zu gewinnen. Insbesondere in Querschnittstechnologien wie Industrie 4.0, Cyber Security, künstliche Intelligenz oder Datenanalyse bietet der Freistaat Bayern durch seine Hochschulen und die ansässigen Unternehmen hervorragende Standortbedingungen.

Die hierfür notwendigen Rechenzentren haben einen hohen Flächen- und Energiebedarf. Die Ansiedlung von Rechenzentren steht deshalb nicht im Focus der Ansiedlungswerbung.